



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR DIGITALES

Nr. 18

München, 21. Dezember 2018

31. Jahrgang

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

*an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Öffentliche Dienst ist ein Grundpfeiler der Stabilität Bayerns. Ein starker Staat und eine leistungsfähige Verwaltung gehören untrennbar zusammen. Als Rechtsstaat, mit unserer Infrastruktur, mit unseren medizinischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie mit unseren Schulen und Universitäten schaffen wir hervorragende Rahmenbedingungen für das Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie für den Erfolg unserer Unternehmen. Herzlichen Dank für dieses Engagement!

Die Staatsregierung wird die Spitzenstellung des Freistaats bei der Besoldung bewahren. Die Ergebnisse der kommenden Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes der Länder wollen wir auch diesmal zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Anwärter und Versorgungsempfänger übertragen. Arbeitszeit und Sonderzahlungen bleiben unangetastet. Um den Öffentlichen Dienst attraktiver zu gestalten, werden wir Berufsanfänger besserstellen und die Familienfreundlichkeit der Arbeitsplätze weiter ausbauen.

Ihnen allen im Jahr 2019 viel Freude und Erfolg bei Ihren beruflichen Aufgaben sowie persönliches Glück und Gesundheit!

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatsregierung		
27.11.2018	1102-S Aufhebung von Bekanntmachungen betreffend Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung	1228
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration		
11.12.2018	2003.4-I Richtlinie zur Förderung der Informationssicherheit durch Implementierung eines Informationssicherheits-Managementsystems bei kommunalen Gebietskörperschaften (ISMS-Förderrichtlinie – ISMSR)	1229
03.12.2018	2020.6-I Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	1231
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr		
16.11.2018	913-B Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Januar 2018	1240
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie		
03.12.2018	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Investivkredits im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms	1241
03.12.2018	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Startkredits im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms	1243
06.12.2018	7071-W Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	1246
28.11.2018	7074-W Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR)	1250
03.12.2018	7523-W Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)	1254
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
15.11.2018	7824-L Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	1256
26.11.2018	7824-L Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen	1258
04.12.2018	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	1283

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

04.12.2018	2128-A Aufhebung der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes	1308
26.11.2018	2171.1-A Änderung der Bekanntmachung über den Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch	1308
05.12.2018	2231-A Änderung der U3-Bundesmittelrichtlinie	1309
09.11.2018	8113.1-A Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	1310
09.11.2018	8113.1-A Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)	1338

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

21.11.2018	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dietrich von Berg	1355
11.12.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohsen Sebai	1355
12.12.2018	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	1355

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

28.11.2018	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Mobilfunk-Förderprogramm gemäß der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2018, SA.48324	1355
------------	---	------

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

08.11.2018	Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	1356
------------	--	------

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

26.11.2018	Studienzeiten 2020/2021 an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	1356
------------	---	------

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibungen	1357
Literaturhinweise	1357

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

**Aufhebung von Bekanntmachungen
betreffend
Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 27. November 2018, Az. B II 2 – G 6/17-3**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:
 - a) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Aussiedler und Vertriebene (AuVBBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 343),
 - b) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt (EhrBBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 343),
 - c) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Beauftragten für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung (BüABBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 344),
 - d) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für staatliche Beteiligungen (BetBBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 344),
 - e) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (BürBBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 345),
 - f) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (PPBek) vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 345),
 - g) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung Antisemitismusbeauftragten-Bekanntmachung (AsemBBek) vom 15. Mai 2018 (AllMBl. S. 402).
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. November 2018 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Markus Söder

2003.4-I

**Richtlinie zur Förderung der
Informationssicherheit durch Implementierung
eines Informationssicherheits-Management-
systems bei kommunalen Gebietskörperschaften
(ISMS-Förderrichtlinie – ISMSR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Sport und Integration**

vom 11. Dezember 2018, Az. E5-1681-7-7

Vorbemerkung

¹Um ein nachhaltiges und hohes IT-Sicherheitsniveau in der gesamten bayerischen Verwaltung zu erreichen, fördert der Freistaat Bayern im Rahmen der Initiative Cybersicherheit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) die Implementierung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) bei den kommunalen Gebietskörperschaften. ²Das ISMS soll dazu beitragen, eine Schutzstrategie zu entwickeln und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit und der Integrität von IT-Systemen und Daten umzusetzen. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

1.1 ¹Der IT-Planungsrat hat den kommunalen Behörden, sofern sie ebenenübergreifende IT-Verfahren einsetzen, empfohlen, die Anforderungen der „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrates zu erfüllen. ²Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes¹ müssen Behörden zur Sicherstellung der Sicherheit der informationstechnischen Systeme angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und Art. 32 des Bayerischen Datenschutzgesetzes treffen und die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte erstellen.

1.2 Diese Förderrichtlinie dient dem Ziel, vor allem kleine und mittelgroße kommunale Gebietskörperschaften bei der Implementierung eines modernen, aber mit tragbarem Aufwand umsetzbaren Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) finanziell zu fördern, um so rasch und nachhaltig ein hohes IT-Sicherheitsniveau in der gesamten bayerischen Verwaltung zu erreichen.

2. Fördergegenstand

2.1 Fördergegenstand ist die Einführung eines ISMS, das die Mindestanforderungen an ein ISMS gemäß der jeweiligen Beschlusslage des IT-Planungsrates abdeckt sowie dessen Zertifizierung oder abschließende Prüfung der vollständigen Implementierung durch einen zugelassenen Auditor.

2.2 ¹Die Vorgehensweisen, die die in Nr. 2.1 genannten Anforderungen nach derzeitiger Beschlusslage des IT-Planungsrates abdecken, sind IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und ISO/IEC 2700X. ²Die Förderung bezieht sich auch auf die Implementierung von ISIS12 als vom IT-Planungsrat als ausreichend anerkannte Basis, die aber auch für ein eventuell später gewünschtes Aufstocken zu BSI-Grundschutz oder ISO/IEC 2700X genutzt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse sowie die von ihnen in öffentlich-rechtlicher Form geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die vollständige Implementierung eines ISMS, das den Zielsetzungen des IT-Planungsrates entspricht (siehe Nrn. 2.1 und 2.2).

5. Art und Umfang der Zuwendung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 ¹Zuwendungsfähig sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben für

- a) die Beratung und Begleitung bei der Implementierung durch fachkundige IT-Dienstleister,
- b) Schulungen für Mitarbeiter durch zertifizierte Anbieter,
- c) die (Erst-)Zertifizierung des Managementsystems zur Informationssicherheit oder die abschließende Prüfung der vollständigen Implementierung durch einen zugelassenen Auditor.

²Die Fachkunde wird regelmäßig durch anerkannte Zertifikate einer unabhängigen Stelle nachgewiesen.

5.2.2 Die Förderung setzt mindestens zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 2 500 Euro (brutto) voraus (Bagatellgrenze).

5.2.3 Die Förderung von Leistungen ist auf maximal 1 200 Euro (brutto) je Beratertag beschränkt.

5.2.4 Die Förderung von Leistungen nach Nr. 5.2.1 Buchst. c ist auf maximal 4 000 Euro (brutto) beschränkt.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 5.2.1, höchstens 15 000 Euro. ²Bei Zusammenarbeit von Förderberechtigten ohne Begründung einer eigenen Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel Zweckvereinbarung) gilt der Höchstbetrag nach Satz 1 je beteiligten Förderberechtigten.

5.3.2 Die Förderung von Leistungen nach Nr. 5.2.1 wird je Förderberechtigten nur einmal gewährt.

¹ Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG tritt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayEGovG am 1. Januar 2020 in Kraft.

- 5.4 Mehrfachförderung
Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn das Vorhaben im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert wird.
- 6. Förderverfahren**
- 6.1 Beginn
¹Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages.
- 6.2 Antrag
¹Anträge auf Gewährung einer Förderung sind schriftlich an die Regierung von Oberfranken als Bewilligungsstelle zu richten. ²Hierzu ist das von ihr unter <http://rofr-sv-internet/wirtschaft/foerderung/isms.php> elektronisch bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. ³Die Antragsunterlagen können auf elektronischem Weg direkt an die Bewilligungsstelle (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 20, isms-kommune@reg-ofr.bayern.de) übermittelt werden. ⁴Der eigenhändig unterzeichnete Förderantrag ist innerhalb von vier Wochen nach der elektronischen Antragsstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen. ⁵Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht vollzählig beigelegt sind, werden von der Regierung in der Regel abgelehnt, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragsingang bei der Regierung vervollständigt.
- 6.3 Bewilligungsstelle
- 6.3.1 Die Regierung von Oberfranken ist Bewilligungsstelle.
- 6.3.2 ¹Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und entscheidet über den Antrag durch Bescheid. ²Es gelten die ANBest-K.
- 6.4 Bewilligungszeitraum
¹Die geförderte Maßnahme muss binnen 24 Monaten nach Erlass des Förderbescheids beendet sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von den Fristen zulassen.
- 6.5 Auszahlung der Zuwendung
Die Zuwendung kann mit Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises angefordert werden.
- 6.6 Nachweis der Verwendung
¹Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises zu belegen. ²Dabei ist der Nachweis der vollständigen Implementierung zu führen. ³Der Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer unabhängigen Stelle oder einer entsprechenden Bescheinigung durch einen für das jeweilige Vorhaben zugelassenen Auditor gegenüber der Bewilligungsstelle erfolgen. ⁴Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- Karl-Michael Scheufele
Ministerialdirektor

2020.6-I**Richtlinie für Zuwendungen
des Freistaates Bayern zur Förderung
der interkommunalen Zusammenarbeit****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Sport und Integration****vom 3. Dezember 2018, Az. B3-1440-4-53**

¹Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte gewährt. ²Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. ³Durch interkommunale Zusammenarbeit kann die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. ⁴Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. ²Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 ¹Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

- a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vergleiche zum Beispiel Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabewesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments, des Datenschutzes und des Bauhofs.
- b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

²Die Förderung von neuen Kooperationsprojekten in anderen Aufgabenbereichen ist möglich.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern. ²Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

4.2 ¹Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. ²Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15% pro Jahr erzielt werden. ³Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

4.3 ¹Soweit Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, des Rechnungswesens oder des Abgabewesens Gegenstand der Zusammenarbeit sind, ist den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der beteiligten Kommunen das Recht einzuräumen, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der beteiligten Kommunen auftreten, unmittelbar bei den kommunalen Zusammenschlüssen und den von diesen geführten Unternehmen und Einrichtungen (siehe Nr. 3) zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Zusammenschlusses und der von diesem geführten Unternehmen und Einrichtungen einzusehen. ²Die Rechnungsprüfungsorgane der beteiligten Kommunen sind hiervon zu unterrichten.

4.4 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.5 ¹Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. ²Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. ³Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen.

²Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte

(zum Beispiel Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (zum Beispiel IuK) und projektbezogene Personalaufwendungen.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.2 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. ²Eine erhöhte Zuwendung bis zu 90 000 Euro können Kooperationsprojekte in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (Nr. 2.2.3 des Landesentwicklungsprogramms in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP, im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms) erhalten (vgl. **Anlage 1**). ³Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird. ⁴Kooperationsprojekte mit weniger als 5 000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben werden nicht gefördert.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

6. Förderverfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

¹Der Antrag (**Anlage 2**) ist in einfacher Ausfertigung über die Rechtsaufsichtsbehörde bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. ²Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

6.2 Bewilligung

¹Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörden. ²Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.

6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrechtzuerhalten.

6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.

6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

6.4 Auszahlung

¹Die Zuwendung kann in zwei Teilen ausgezahlt werden. ²Eine Zuwendung in Höhe von 50 % kann nach Vorhabenbeginn (Nr. 1.3.1 VVK) ausbezahlt werden. ³Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung. ⁴Der Antragsteller führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

6.5 Verwendung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

7.2 Übergangsregelung

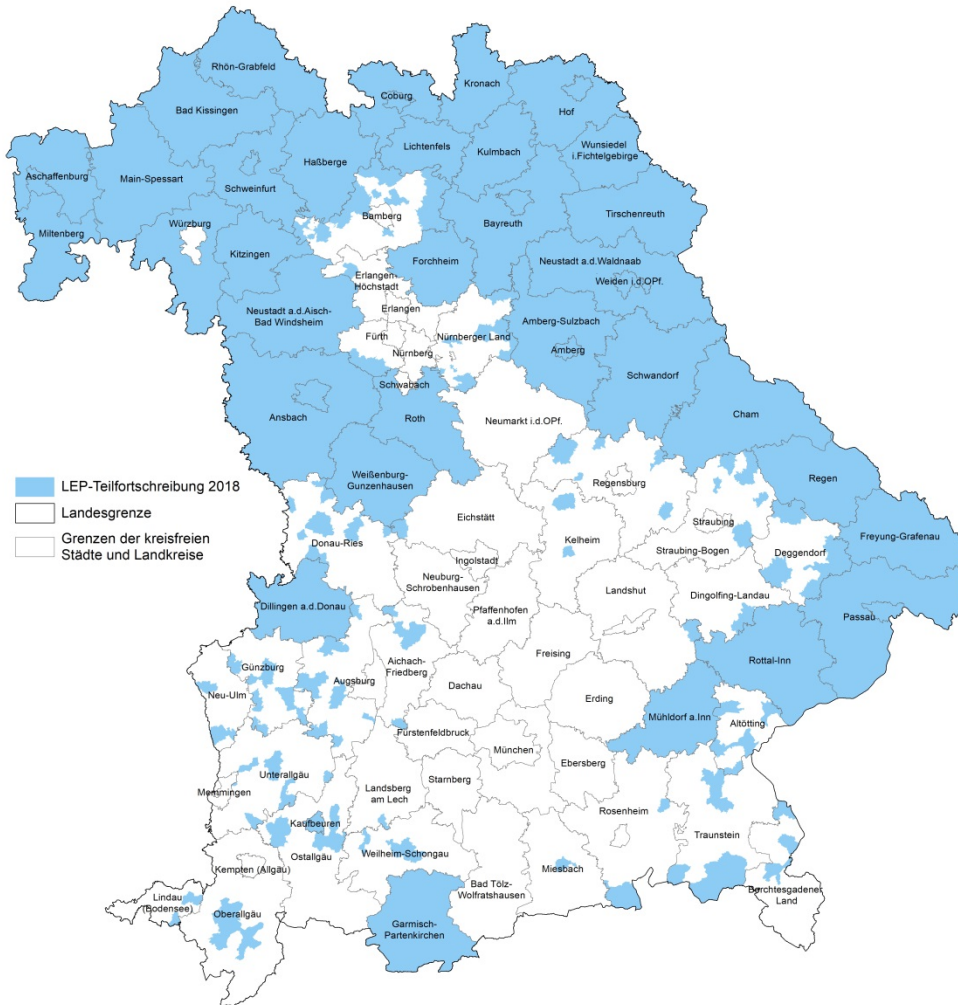
7.2.1 Für Kooperationsprojekte, für die vor dem 1. Januar 2019 gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit Zuwendungen beantragt oder für die eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde, gilt mit Inkrafttreten diese Richtlinie.

7.2.2 Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 verbeschrieben wurden, gilt die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (AllMBl. S. 143, StAnz. Nr. 12), die durch Bekanntmachung vom 11. September 2017 (AllMBl. S. 347) geändert worden ist, weiter.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern



Grundkarte Stand 01.02.2015
Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Stand: 1. März 2018

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken*(Stand: 01.03.2018)***Oberbayern****Landkreise**

Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Markt, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrlaching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkel
Ruhpolding
Schleching
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern**Landkreise und kreisfreie Städte**

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming
 Außernzell
 Bernried
 Buchhofen
 Grafling
 Grattersdorf
 Iggenbach
 Künzing
 Oberpöring
 Schöllnach, M
 Wallerfing
 Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg
 Essing, M
 Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels
 Haibach
 Irlbach
 Loitzendorf
 Perasdorf
 Rattenberg
 Stallwang
 Straßkirchen

Oberpfalz**Landkreise und kreisfreie Städte**

Amberg-Weizsäckel und kreisfreie Stadt Amberg
 Neustadt a.d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden
 Cham
 Schwandorf
 Tirschenreuth

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann
 Beratzhausen, M
 Deuerling
 Holzheim a. Forst
 Riekofen

Oberfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
 Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
 Hof und kreisfreie Stadt Hof
 Forchheim
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg
Burgwindheim, M
Ebrach, M
Gerach
Gundelsheim
Heiligenstadt i.OFr., M
Kemmern
Königsfeld
Lauter
Lisberg

Memmelsdorf
Oberhaid
Pettstadt
Priesendorf
Rattelsdorf, M
Reckendorf
Schönbrunn i.Steigerwald
Stadelhofen
Viereth-Trunstadt
Wattendorf
Zapfendorf, M

Mittelfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf
Roßtal, M
Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld
Burgthann
Feucht, M
Henfenfeld
Hersbruck, St
Neuhaus a.d.Pegnitz, M
Pommelsbrunn
Röthenbach a.d.Pegnitz, St
Velden, St

Unterfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
Bad Kissingen
Rhön-Grabfeld
Haßberge
Kitzingen
Miltenberg
Main-Spessart
Würzburg

Schwaben**Landkreise und kreisfreie Städte**

Dillingen a.d.Donau
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)
Hollenbach
Inchenhofen, M
Petersdorf
Steindorf

Münsterhausen, M
Thannhausen, St
Waldstetten, M
Waltenhausen
Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M
Ehingen
Emersacker
Gessertshausen
Heretsried
Hilttenfingen
Kühlenthal
Mittelneufnach
Oberottmarshausen
Scherstetten
Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach
Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M
Oberroth
Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach
Fischen i.Allgäu
Immenstadt i.Allgäu, St
Sonthofen, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim
Auhausen
Deiningen
Fünfstetten
Hainsfarth
Marktoffingen
Mönchsdeggingen
Otting
Reimlingen
Rögling
Wechingen

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen
Biessenhofen
Günzach
Obergünzburg, M
Stöttwang
Westendorf

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen
Bibertal
Deisenhausen
Ebershausen
Kammeltal

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach
Böhen
Lauben
Kammlach
Oberrieden
Trunkelsberg
Unteregg
Wiedergeltingen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts

4. Beschreibung des Kooperationsprojekts

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.2 der Zuwendungsrichtlinie beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 6 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern €
Beiträge Dritter €
Eigenmittel €

Gesamtkosten lt. Nr. 6 €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird,
- die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaates Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

913-B**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,
Ausgabe Januar 2018****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr****vom 16. November 2018, Az. 48-4342.21-2-2**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. ²Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Januar 2018, ersetzen die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10. Juli 2018 (AllMBl. S. 456) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Oktober 2017.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- 1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

- 2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 15. Januar 2018“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- 2.2 ¹Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING

maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. ²Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

- 3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Januar 2018, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 03/2018 vom 30. Januar 2018 (Az. StB 17/7192.70/31-2952407) bekannt gegeben.
- 3.2 ¹Die ZTV-ING, Ausgabe Januar 2018, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. ²Die Festlegungen im ARS Nr. 03/2018 sind zu beachten.
- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 03/2018 in Teil B und Teil C dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Januar 2018 zur Ausgabe Oktober 2017 vorliegen.

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10. Juli 2018 (AllMBl. S. 456) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

- 5.1 Das ARS Nr. 03/2018 ist im Verkehrsblatt, Heft 04/2018, vom 28. Februar 2018 veröffentlicht.
- 5.2 ¹Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. ²Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).
- 5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.
- 5.4 ¹Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 9-3	Bauwerke – Lärmschutzwände.

²Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7071-W**Richtlinien zur Durchführung
des Investivkredits im Rahmen des
Bayerischen Mittelstandskreditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie****vom 3. Dezember 2018, Az. 53-3503/1128/1**

¹Die LfA Förderbank Bayern (LfA) gewährt mit Eigenmitteln zinsvergünstigte Darlehen für Wachstumsvorhaben an mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Eigenmittel der LfA.

1. Zweck der Förderung

¹Die Darlehen sollen im Vollzug des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. ²Die Förderung zielt insbesondere darauf, Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung, Rationalisierung und Modernisierung von bestehenden Betrieben anzustoßen und zu unterstützen. ³Die von der LfA bereitgestellten Eigenmittel werden den Hausbanken durch die LfA im Weg der Refinanzierung zur Ausreichung von mit den Eigenmitteln zinsvergünstigten Darlehen zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Es sind Investitionen und Aufwendungen gemäß Nr. 5.2 dieser Richtlinien für Wachstumsvorhaben von mittelständischen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe förderfähig. ²Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der AGVO, insbesondere Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) oder nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.

3. Förderempfänger

- 3.1 ¹Die Darlehen werden gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit diese kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO sind. ²Diese Vorgabe gilt auch bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.
- 3.2 Der Förderempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.
- 3.3 Bei Förderungen nach Maßgabe der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.

3.4 Bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 ¹Die Darlehen sind ergänzende Hilfen. ²Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. ³Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5. Art und Umfang der Förderung**5.1 Art der Förderung**

¹Die Förderung erfolgt durch mit Eigenmitteln der LfA zinsvergünstigte Darlehen der LfA. ²Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

5.2 Förderfähige Kosten

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten für Investitionen und Aufwendungen im Sinne von Nr. 2 dieser Richtlinien sind folgende Vorgaben zu beachten:

5.2.1 Förderfähige Kosten nach Maßgabe der AGVO

¹Nach Maßgabe des Art. 17 AGVO sind förderfähig:

- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a AGVO) sowie
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte unter den in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b AGVO genannten Voraussetzungen.

²Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer

stehen, erworben werden müssen.³Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition (Art. 17 Abs. 3 AGVO).⁴Als materielle Vermögenswerte gelten Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (Art. 2 Nr. 29 AGVO).⁵Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums (Art. 2 Nr. 30 AGVO); sie sind nur unter den in Art. 17 Abs. 4 AGVO genannten Voraussetzungen förderfähig.⁶Im Übrigen wird auf die Einzelheiten zu den beihilfefähigen Kosten in Art. 17 AGVO verwiesen.

5.2.2 Förderfähige Kosten nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung

Nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich insbesondere Aufwendungen für Mietvorauszahlungen, Mietdarlehen, Baukostenzuschüsse sowie Investitionsnebenkosten förderfähig.

5.2.3 Förderausschlüsse

¹Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen.²Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

5.3 Beihilfeintensität

¹Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (2008/C 14/02) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.²Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährten Darlehen darf die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 dieser Richtlinien genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.³Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den Beihilfehöchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten.⁴Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 dieser Richtlinien sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

¹Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt.²Der Zinssatz für den Endkreditnehmer ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Vorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt.³Ggf. erfolgt eine weitergehende Differenzierung beim Zinssatz (z. B. nach Art und Ort des Vorhabens).

5.5 Absicherung

¹Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern.²Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.³Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, können die Haus-

banken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden bzw. kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden.

5.6 Kumulierung

¹Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

²Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge in Art. 17 Abs. 6 AGVO überschritten werden.³Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.⁴De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.⁵De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die nach Maßgabe einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

¹Die Antragstellung erfolgt nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren.²Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden.³Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen.⁴Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

¹Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen.²Die Darlehen werden über die Hausbank an den Endkreditnehmer ausgehändigt.³Die ordnungsgemäße, insbesondere zweck-

entsprechende Verwendung der Darlehen wird nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA überwacht. ⁴Die LfA benachrichtigt die Bürgerschaftsbank Bayern GmbH, falls eine Bürgerschaft der Bürgerschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird.

6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage

In der Darlehenszusage ist der Antragsteller auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

6.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO¹.

7. Schlussvorschriften

¹Bestimmte im Antrag näher präzierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG). ²Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG). ³Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sofern nicht aufgrund einer Änderung der AGVO oder der De-minimis-Verordnung eine frühere Anpassung geboten ist, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Starkkredits im Rahmen des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 3. Dezember 2018, Az. 53-3503/1128/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) Zuwendungen in Form von mit Haushaltsmitteln zinsverbilligten Darlehen für Existenzgründungsvorhaben sowie Vorhaben in der Existenzgründungsphase an Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Darlehen sollen im Vollzug des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. ²Die Förderung zielt insbesondere darauf, die Gründung selbstständiger Existenzen im Rahmen von Betriebsübernahmen, Neugründungen und tätigen Beteiligungen sowie Investitionsvorhaben innerhalb der Existenzgründungsphase anzustoßen und zu unterstützen. ³Die vom Freistaat Bayern bereitgestellten Haushaltsmittel werden den Hausbanken durch die LfA im Weg der Refinanzierung zur Ausreichung von mit den Haushaltsmitteln zinsverbilligten Darlehen zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Es sind Investitionen und Aufwendungen gemäß Nr. 5.2 dieser Richtlinien für Existenzgründungsvorhaben sowie Vorhaben in der Existenzgründungsphase von Existenzgründern, mittelständischen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe förderfähig. ²Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der AGVO, insbesondere Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) und/oder Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) oder nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.

¹ Nach Art. 9 Abs.1 Buchst. c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) in der Transparenzdatenbank zu veröffentlichen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 ¹Die Darlehen werden Existenzgründern, gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit diese kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO sind. ²Diese Vorgabe gilt auch bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.
- 3.3 Bei Förderungen nach Maßgabe der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.
- 3.4 Bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind insbesondere die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Die Darlehen sind ergänzende Hilfen. ²Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. ³Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.
- 4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.
- 4.4 Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung erfolgt durch mit Haushaltsmitteln zinsverbilligte Darlehen der LfA. ²Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen und Aufwendungen im Sinne von Nr. 2 dieser Richtlinien sind folgende Vorgaben zu beachten:

5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten nach Maßgabe der AGVO

¹Nach Maßgabe des Art. 17 AGVO sind förderfähig:

- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen

Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a AGVO) sowie

- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte unter den in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b AGVO genannten Voraussetzungen.

²Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. ³Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition (Art. 17 Abs. 3 AGVO). ⁴Als materielle Vermögenswerte gelten Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (Art. 2 Nr. 29 AGVO). ⁵Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums (Art. 2 Nr. 30 AGVO); sie sind nur unter den in Art. 17 Abs. 4 AGVO genannten Voraussetzungen förderfähig. ⁶Im Übrigen wird auf die Vorschriften zu den beihilfefähigen Kosten innerhalb des jeweils einschlägigen AGVO-Tatbestandes verwiesen.

5.2.2 Zuwendungsfähige Kosten nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung

Nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich insbesondere Aufwendungen für Warenlager bei Existenzgründungsvorhaben, Mietvorauszahlungen, Mietdarlehen, Baukostenzuschüsse sowie Investitionsnebenkosten förderfähig.

5.2.3 Förderausschlüsse

¹Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen. ²Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

5.3 Beihilfeintensität

¹Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (2008/C 14/02) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode. ²Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährten Darlehen darf die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 dieser Richtlinien genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten. ³Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den Beihilfehöchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten. ⁴Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 dieser Richtlinien sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

¹Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. ²Der Zinssatz für den Endkreditnehmer ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Vorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. ³Ggf. erfolgt eine weitergehendere Differenzierung beim Zinssatz (z. B. nach Art und Ort des Vorhabens).

5.5 Absicherung

¹Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzuschließen. ²Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt. ³Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden bzw. kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden.

5.6 Kumulierung

¹Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebeträg nicht überschritten wird.

²Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 dieser Richtlinien genannten Bestimmung der AGVO überschritten werden. ³Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Beachtung der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird. ⁴De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebeträg, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. ⁵De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die nach Maßgabe einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

¹Die Antragstellung erfolgt nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren. ²Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden. ³Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. ⁴Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

¹Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. ²Die Darlehen werden über die Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereicht. ³Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA überwacht. ⁴Die LfA benachrichtigt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, falls eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird.

6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage

In der Darlehenszusage ist der Antragsteller auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

6.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO¹.

7. Schlussvorschriften

¹Bestimmte im Antrag näher präzierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG). ²Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG). ³Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sofern nicht aufgrund einer Änderung der AGVO oder der De-minimis-Verordnung eine frühere Anpassung geboten ist, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwaab
Ministerialdirektor

¹ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) in der Transparenzdatenbank zu veröffentlichen.

7071-W

**Richtlinien zum Forschungs- und
Technologieförderprogramm
„Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/
Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 6. Dezember 2018, Az. 47-6666a/67/11

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG, einschließlich der dazu erlassenen Nebenbestimmungen der BNZW),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. ²Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. ³Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind. ⁴Mit dem Förderprogramm „Innovationsgutscheine“ sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe durch staatliche Zuwendungen an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungen (hier als Innovationsgutscheine bezeichnet) werden in zwei Varianten ausgereicht: ²Mit dem Innovationsgutschein standard soll die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen im Bereich technischer bzw. technologischer Innovationen unterstützt werden. ³Der Innovationsgutschein speziell eröffnet die Möglichkeit, Projekte mit einem höheren Finanzbedarf durchzuführen, die eine hochspezialisierte Begleitung benötigen. ⁴Er soll insbesondere auch an andere Förderprogramme wie z. B. das Bayerische Technologieförderungsprogramm oder das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundes heranzuführen und kommt für riskante und innovative Projekte in Betracht.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die ein Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern gründen werden. ²Bei Unternehmensgründungen muss diese spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern vorhanden sein. ³Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe im Sinn der Richtlinien sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt. ⁴Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinsten und kleinen Unternehmen nach Anhang I AGVO. ⁵Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Zuwendungsvoraussetzungen für den Innovationsgutschein standard sind das Vorliegen einer technischen Innovation sowie die technische Kompetenz des F&E-Dienstleisters. ²Zuwendungsvoraussetzungen für den Innovationsgutschein speziell sind darüber hinaus ein positives Votum eines unabhängigen Fachmanns (vgl. Nr. 8.1), die voraussichtliche Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bayern im Rahmen der wirtschaftlichen Verwertung und die Beauftragung einer universitären bzw. vergleichbaren Forschungseinrichtung (z. B. Universität, Hochschule für angewandte Forschung, Bund-Länder-finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung). ³Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. ⁴Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden. ⁵Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO). ⁶Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. ²Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 28 AGVO („Innovationsbeihilfen für KMU“). ³Der Fördersatz beim Innovationsgutschein standard beträgt grundsätzlich 40%. ⁴Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 4 000 Euro und können maximal 30 000 Euro betragen. ⁵Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um zehn Prozentpunkte bis zu maximal 60%:

- (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; vgl. **Anlage**),
- Beauftragung einer Hochschule bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern.

⁶Der Fördersatz beim Innovationsgutschein spezial beträgt 50%. ⁷Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 30 000 Euro und können maximal 80 000 Euro betragen. ⁸Die Regelung in Nr. 7 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. ²Beispielsweise umfasst dies Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Werkstoffstudien und Studien sowie Konzepte zur Fertigungstechnik. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf Basis des Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO für Leistungen aus den folgenden Bereichen ermittelt:

- Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO),
- Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboratorien sowie Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO).

⁴Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten. ⁵Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. ⁶Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50% des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt. ⁷Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden. ⁸Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach-, Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,

- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- nicht technologiebezogene Dienstleistungsangebote,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

⁹Die Entwicklung von Software ist im Rahmen dieses Förderprogramms grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

7. Mehrfachförderung

¹Pro Antragsteller können innerhalb von 24 Monaten maximal drei Innovationsgutscheine bewilligt werden. ²Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können maximal vier Innovationsgutscheine kumulieren. ³Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. ⁴Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig. ⁵Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

8. Verfahren

8.1 ¹Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger Bayern (PTB), Am Tullnau-park 8, 90402 Nürnberg, zu richten. ²Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch. ³Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erfolgen. ⁴In Grenzfällen des Innovationsgutscheins standard wird vom PTB zur Abklärung des Innovationsgehalts eines Vorhabens vor der Förderentscheidung ein Votum eines unabhängigen Fachmanns eingeholt, der in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bewertet. ⁵Eine Förderung mittels Innovationsgutschein spezial setzt zwingend ein positives Votum eines unabhängigen Fachmanns voraus.

8.2 ¹Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. ²Ein Vertragsschluss vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids führt zum Förderausschluss. ³Maßgeblicher Zeitpunkt ist die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss.

8.3 ¹Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. ²In begründeten Einzelfällen kann der PTB auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.

8.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PTB innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Kooperationsvertrag zwischen dem KMU und der FuT-Einrichtung bzw. Angebot des FuT-Partners und dazugehörige Beauftragung, Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungs-

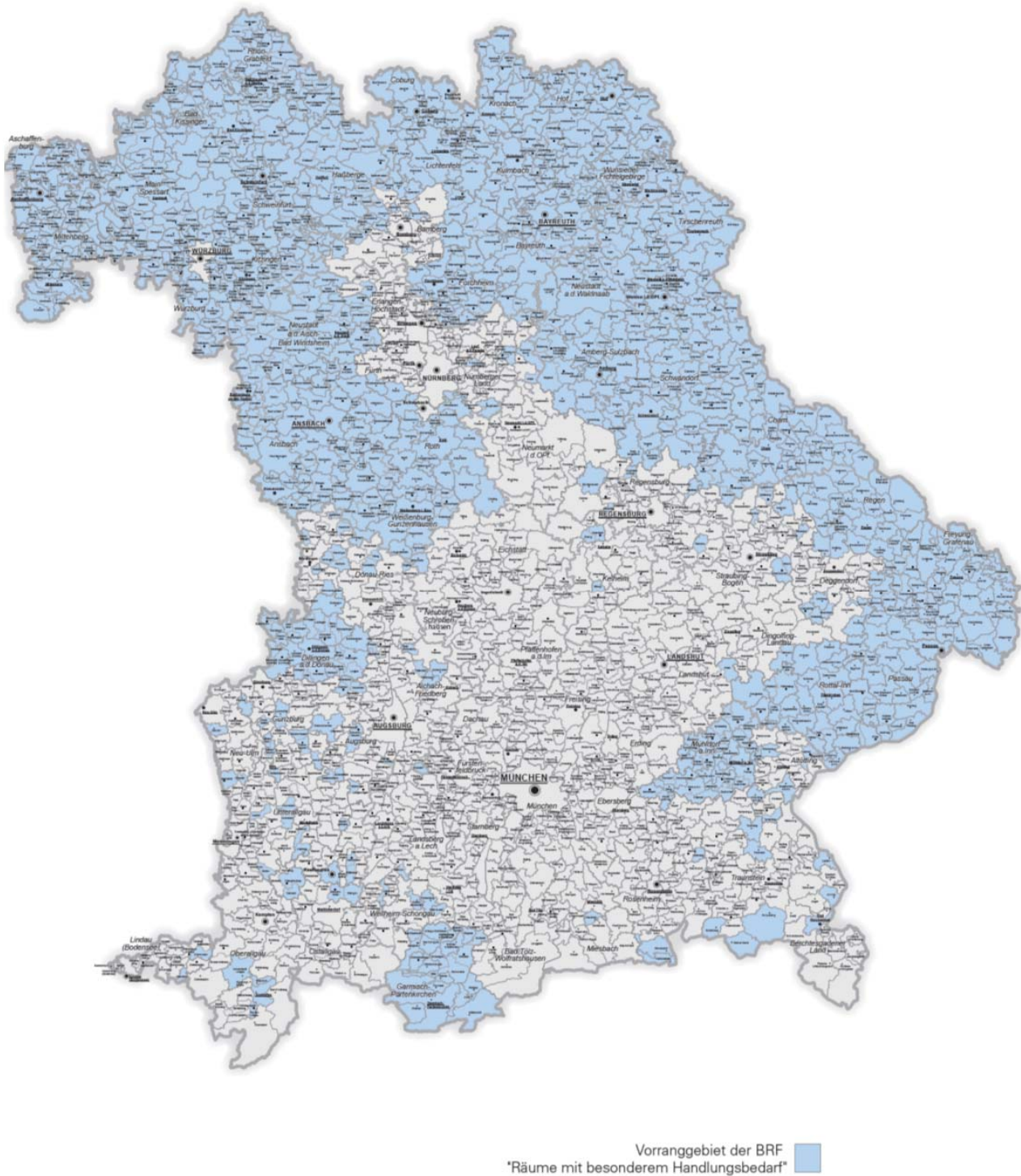
beleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).

- 8.5 ¹Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PTB nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen. ²Unter Beachtung der Nr. 1.3 BNZW kann bis zu 70 % der Zuwendung in maximal zwei Tranchen bereits mit Zwischennachweis abgerufen werden.
- 8.6 Die geförderten Unternehmen verpflichten sich mit der Beantragung eines Innovationsgutscheins dazu, an etwaigen Befragungen, Evaluationen und Veröffentlichungen, die vom PTB durchgeführt bzw. beauftragt werden, mitzuwirken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 5)**Regionen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand 1.1.2017)**

7074-W**Richtlinie zur Förderung des Ausbaus
der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern
(Mobilfunkrichtlinie – MFR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 28. November 2018, Az. 28-7370/46/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband im Freistaat Bayern nach Maßgabe dieser Richtlinie. ²Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften und europarechtlichen Vorgaben¹, insbesondere die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Förderung**

1.1 ¹Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Mobilität durch den sukzessiven Ausbau der Versorgung mit mobilem Breitband durch Verbesserung der Abdeckung in der Fläche im Freistaat Bayern in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt. ²Im digitalen Zeitalter sind mobile Dienste und Anwendungen für die Wirtschaft und die Verbraucher zu einem wichtigen Anliegen geworden. ³Dem entspricht eine bedarfsgerechte Bereitstellung von mobilem Breitband.

1.2 Die Förderung ermöglicht eine Erschließung mit mobilem Breitband einschließlich einer Verbesserung der Notrufmöglichkeiten in Regionen, in denen bislang keine Versorgung mit Sprachmobilfunk besteht und in denen in den nächsten drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens nach Nr. 6.4 ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist (Erschließungsgebiete).

2. Gegenstand der Förderung, Fördermodelle

2.1 ¹Im Rahmen dieser Richtlinie werden Lösungen in aktueller LTE- oder 5G-Technik gefördert. ²Die LTE-Versorgung im geförderten Zielgebiet muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten. ³Technische Funklösungen, die keine Mobilität der Nutzer erlauben (insbesondere WLAN), sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.2 **Mietmodell:** ¹Gefördert werden Aufwendungen der Gebietskörperschaft für den erstmaligen Bau von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes. ²Die Umsetzung erfolgt nach Wahl der Gebietskörperschaft in der Bauauftragsvariante

oder der Baukonzessionsvariante. ³Die Vermietung erfolgt in beiden Varianten diskriminierungsfrei an alle interessierten Netzbetreiber.

2.2.1 ¹In der **Bauauftragsvariante** führt die Gebietskörperschaft den Bau der passiven Infrastruktur auf der Grundlage von Planungsdaten der interessierten Netzbetreiber selbst durch oder beauftragt diesen. ²Die Gebietskörperschaft ist Vermieterin der passiven Infrastruktur.

2.2.2 ¹In der **Baukonzessionsvariante** schreibt die Gebietskörperschaft den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur als Baukonzession auf der Grundlage eines Suchkreises aus. ²Der Konzessionär wird Vermieter der passiven Infrastruktur.

2.3 **Mitnutzung von BOS²-Masten:** Gefördert werden Aufwendungen von Netzbetreibern für selbst oder durch Dritte durchgeführte Maßnahmen zur Erächtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Masten des Freistaates Bayern, um den Netzbetreibern die Mitnutzung zu ermöglichen.

2.4 Datenanbindung, Begleichung der Stromkosten, Ausstattung mit Sendetechnik und Wartung der Sendetechnik erfolgen eigenwirtschaftlich durch die mietenden Netzbetreiber.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind bei Nr. 2.2 die Gemeinden und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Freistaat Bayern (im Folgenden „Gebietskörperschaften“ im Sinne dieser Richtlinie) und bei Nr. 2.3 die Netzbetreiber.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Begünstigte, – die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind; – die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) anzusehen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband führen. ²Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn in einem bislang mit Sprachmobilfunk nicht versorgten Gebiet (siehe Nr. 1.2) erstmals mobiles Breitband (aktueller LTE-Standard oder 5G) ausgebaut wird. ³Bei den zum Ausbau verwendeten LTE- oder 5G-Techniken gilt der Grundsatz der Technologieneutralität. ⁴Eine mehrfache Zuwendung zur Versorgung desselben Gebiets ist ausgeschlossen. ⁵Der Betrieb muss mindestens für sieben Jahre gewährleistet sein (Zweckbindungsfrist).

1 Die Richtlinie wurde unter SA.48324 am 16. November 2018 von der Europäischen Kommission genehmigt.

2 Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- 4.2 ¹Förderfähig sind Erschließungsgebiete nach Nr. 1.2. ²Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunk-einrichtungen ausgeht, auf Gebiete, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit möglich gering gehalten werden.
- 4.3 ¹Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsauf-lagen verwendet werden. ²Der Netzbetreiber hat dies schriftlich zu bestätigen. ³Diese Erklärung ist von der Bewilligungsbehörde zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-Zustands und des geplanten Ausbaus nach Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur gemäß deren Standards zu übermitteln.
- 4.4 Die Nutzung der im Rahmen der Förderung errich-teten oder ertüchtigten passiven Infrastruktur muss den interessierten Netzbetreibern zu fairen und angemessenen Bedingungen ermöglicht werden.
- 4.5 ¹Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. ²Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags zu werten. ³Vorbereitungsarbeiten und Ver-fahren, die zur Stellung des Antrags notwendig sind, wie etwa die Interessenbekundung einer Gebiets-körperschaft oder eines Mobilfunkunternehmens, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zu-schuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.
- 5.2 ¹Zuwendungsfähig sind alle erforderlichen Aufwen-dungen der Gebietskörperschaft für den Bau der passiven Infrastruktur. ²Dies gilt entsprechend für den Fall von Nr. 2.2.2. ³Zur passiven Infrastruktur gehören insbesondere Mast, Fundament, Strom-anbindung, Leerrohre und Zuwegung. ⁴Nicht för-derfähig sind insbesondere die Antennenanlagen und andere aktive Infrastruktur sowie Kosten des Grunderwerbs einschließlich Grundpacht.
- 5.2.1 Im Fall von Nr. 2.2.2 hat die Gebietskörperschaft im Rahmen der Vergabe sicherzustellen, dass der Kon-zessionär bei der Abgabe seines Gebots die Kalku-lation zum Bau der passiven Infrastruktur sowie die Kalkulation zum laufenden Betrieb vorlegt und eine Prüfung des konkreten Förderfalls durch die Bewil-ligungsbehörde ermöglicht.
- 5.2.2 ¹Im Fall von Nr. 2.3 sind die Aufwendungen zur Ertüchtigung der passiven Infrastruktur eines Stand-orts (ohne Sendetechnik und Datenanbindung) für Mobilfunkeinrichtungen zuwendungsfähig. ²Ist in den Ausgaben ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuer-abzug geltend gemacht werden kann.
- 5.3 ¹Bei der Förderung nach Nr. 2.2 beträgt der Fördersatz grundsätzlich bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Basisfördersatz). ²Liegt die Gebietskörper-schaft in einer Region mit besonderem Handlungs-bedarf (RmbH), kann der Basisfördersatz um zehn Prozentpunkte erhöht werden. ³Der Förderhöchst-

betrag je Gemeinde beträgt insgesamt 500 000 Euro. ⁴Er erhöht sich im Fall interkommunaler Zusammen-arbeit für jede der beteiligten Gemeinden um 50 000 Euro. ⁵Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 25 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatell-grenze). ⁶In Härtefällen ist mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwick-lung und Energie eine Überschreitung des Förder-höchstm Betrags zulässig. ⁷Ein Härtefall liegt vor, wenn zur Erreichung des Förderzwecks der Förderhöchst-betrag insbesondere aufgrund ungünstiger topogra-fischer Verhältnisse oder Siedlungsstruktur nicht ausreicht. ⁸Vermietet die Gebietskörperschaft den geförderten Gegenstand nach Nr. 2.2.1, reduziert der Einnahmenüberschuss aus dem laufenden Betrieb (Mieteinnahmen abzüglich laufender Kosten) aus der Nutzungsdauer von sieben Jahren die zuwendungs-fähigen Ausgaben. ⁹Dies gilt entsprechend für den Fall von Nr. 2.2.2. ¹⁰Bei der Förderung nach Nr. 2.3 beträgt der Fördersatz grundsätzlich bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ¹¹Der Förderhöchst-betrag je Gemeindegebiet beträgt 500 000 Euro.

- 5.4 Die Bewilligungsbehörde kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist prüfen, ob ein etwaiger Verkaufserlös der Gebietskörperschaft den von ihr geleisteten Aufwand übersteigt.

- 5.5 ¹Eine Ergänzung des bayerischen Mobilfunk-För-derprogramms durch Förderprogramme des Bundes oder der EU ist grundsätzlich möglich. ²In diesen Fällen wird der nach obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Freistaates Bayern so weit reduziert, dass in Kombination mit den weiteren Fördermaß-nahmen der maximale Fördersatz gemäß Nr. 5.3 nicht überschritten wird. ³Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Pri-vate, ist zulässig und erwünscht. ⁴Der Eigenanteil der Gebietskörperschaft muss in diesem Fall mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Teil 2 Verfahren

6. Förderaufruf

- 6.1 ¹Bewilligungsbehörde ist die Regierung der Ober-pfalz. ²Sie verwaltet das Onlineportal www.mobilfunk.bayern.
- 6.2 ¹Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht auf dem in Nr. 6.1 genannten Onlineportal Kartenmaterial mit der Sprachmobilfunk-Versorgung im Freistaat Bay-ern. ²In dieser werden die Sprachmobilfunklücken festgestellt.
- 6.3 ¹Die Bewilligungsbehörde fordert die von Sprach-mobilfunklücken betroffenen Gebietskörperschaften auf dem Onlineportal auf, Interesse an einer Förde-rung anzumelden. ²Die Interessensbekundung der Gebietskörperschaft enthält die Zusage aller betroffe-nen Gemeinden, an der Bereitstellung der technisch optimalen und kostengünstigsten Standorte mitzu-wirken.
- 6.4 ¹Die Bewilligungsbehörde leitet auf dem zentralen Onlineportal Markterkundungsverfahren ein. ²Sie fordert die Netzbetreiber im Rahmen des Markter-

kundungsverfahrens auf, innerhalb von drei Monaten ihre Ausbaupläne schriftlich mitzuteilen.³Dabei ist darzustellen, ob in den nächsten drei Jahren ab Beginn des Markterkundungsverfahrens in den mit Sprachmobilfunk unversorgten Gebieten oder Teilen davon der Aufbau eines Mobilfunknetzes geplant ist, welche Gebiete anschließend mit LTE oder 5G (durchschnittlich 10 Mbit/s pro Nutzer) und welche mit Sprachmobilfunk versorgt sein werden.⁴Die Bewilligungsbehörde teilt den Gebietskörperschaften das Ergebnis der Markterkundung mit.

6.5 ¹Die Mitteilungen der Netzbetreiber nach Nr. 6.4 sind mit einem verbindlichen Projekt- und Zeitplan zu versehen und es ist mitzuteilen, ob dort eine Ertüchtigung von BOS-Masten vorgesehen ist (vergleiche Nr. 7.2). ²Steht fest, dass der Netzbetreiber seine Zusage nicht einhält, kann das Verfahren nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist fortgesetzt werden.

6.6 ¹Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist, bezeichnen die Netzbetreiber der Bewilligungsbehörde und den Gebietskörperschaften den Suchkreis, welche Sendestandorte zur Lückenschließung geeignet sind und mit welchen Kosten pro Standort zu rechnen ist. ²Anzustreben sind Sendestandorte, die möglichst allen Netzbetreibern eine Verbesserung der Versorgung ermöglichen und verfügbare Infrastrukturen optimal einbeziehen.

7. Antragstellung und Auswahlverfahren – besonderer Teil

7.1 Mietmodell (Bauauftragsvariante [Nr. 2.2.1] und Baukonzessionsvariante [Nr. 2.2.2])

7.1.1 ¹Die betroffenen Gebietskörperschaften führen transparente und diskriminierungsfreie Verfahren durch, im Einklang mit den einschlägigen Vergabevorschriften nach Maßgabe der Nrn. 7.1.2 und 7.1.3, und zwar im Fall von Nr. 2.2.1 für den Bau der Infrastruktur und im Fall von Nr. 2.2.2 für eine Konzession, welche Planung, Bau und Betrieb der Infrastruktur umfasst. ²Die Gebietskörperschaft teilt der Bewilligungsbehörde sowie im Fall von Nr. 2.2.1 den Netzbetreibern und im Fall von Nr. 2.2.2 den interessierten Konzessionären die mitnutzbaren Infrastrukturen und die von ihr vorgesehenen Eigenleistungen mit.

7.1.2 ¹Die Gebietskörperschaft stellt bei der Bewilligungsbehörde einen Förderantrag über das Onlineportal. ²Die Gebietskörperschaft erhält frühzeitig im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Nr. 8.1 einen Vorbescheid. ³Mit dem Datum des Vorbescheids kann mit der Maßnahme begonnen werden. ⁴Die Ausschreibungen zum Bau der Infrastruktur oder zur Konzession sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Vorbescheids erfolgen und sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. ⁵Wird mit der Ausschreibung nicht spätestens ein Jahr nach dem Datum des Vorbescheids begonnen, ist der Vorbescheid gegenstandslos (auflösende Bedingung), sofern nicht der Zeitpunkt, zu dem die Bedingung eingetreten sein muss, durch die Bewilligungsbehörde auf entsprechend begründeten Antrag wegen der Besonderheiten des Einzelfalls ausnahmsweise verlängert worden ist.

7.1.3 ¹Im Fall von Nr. 2.2.1 veröffentlicht die Bewilligungsbehörde für die Gebietskörperschaft möglichst innerhalb von drei Monaten nach Feststehen der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens gemäß Nr. 6.4 eine Bekanntmachung zum Betrieb eines Mobilfunknetzes für das Erschließungsgebiet. ²Der Bekanntmachung ist der Entwurf eines Kooperationsvertrags zwischen Gebietskörperschaft und Netzbetreiber beizulegen.

7.2 Mitnutzung von staatseigenen BOS-Masten (gemäß Nr. 2.3)

7.2.1 ¹Im Rahmen einer Bekanntmachung der Bewilligungsbehörde werden die Netzbetreiber aufgefordert, Interesse an der Mitnutzung der staatseigenen BOS-Masten zu bekunden. ²Diejenigen Netzbetreiber, die aufgrund der Bekanntmachung ein Interesse an der Mitnutzung von BOS-Masten bekunden, werden zur Angebotsabgabe für die Mitnutzung einschließlich dafür erforderlicher Ertüchtigungsmaßnahmen aufgefordert. ³In ihrem Angebot legen die Netzbetreiber auch die statischen Anforderungen und die technischen Spezifikationen für die Ertüchtigung des Mastes fest. ⁴Der ausbauende Netzbetreiber wird in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Vergabevorschriften durch die Bewilligungsbehörde ausgewählt. ⁵Die für staatseigene BOS-Masten zuständige Autorisierte Stelle Bayern beim Landeskriminalamt schließt mit dem ausgewählten Netzbetreiber einen Vertrag über die Ertüchtigung und Mitnutzung des BOS-Masten. ⁶In den Vertrag ist die aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass dieser erst mit Bewilligung der Förderung wirksam wird.

7.2.2 Der ausgewählte Netzbetreiber beantragt die Förderung für die erforderliche Ertüchtigung bei der Bewilligungsbehörde.

8. Auswahl, abschließende Bewilligung, Verwendungsnachweis

8.1 Im Rahmen der durch die jährliche Haushaltszuweisung zur Verfügung gestellten Mittel wählt die Bewilligungsbehörde die Anträge nach Eingang aus.

8.2 Im Fall der Zuwendung nach Nr. 2.2 werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil des Zuwendungsbescheids oder Vorbescheids.

8.3 Im Fall der Zuwendung nach Nr. 2.3 werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

8.4 Die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt auf Basis der endgültigen Festsetzung der Zuwendung nach Prüfung des Standard-Verwendungsnachweises und Anzeige der erfolgreichen Inbetriebnahme der Sendestation.

8.5 ¹Im Vertrag mit dem Netzbetreiber (im Fall der Nr. 2.2.1) oder dem Konzessionär (im Fall der Nr. 2.2.2) muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen eingehalten werden. ²In

allen Fördervarianten dieser Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

- 8.6 Für den Fall, dass ein Netzbetreiber bei einer Förderung nach Nr. 2.2 einen Standort auf einem geförderten Mast zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Digitalen Dividende II an die Bundesnetzagentur verwendet hat, ist vertraglich zu regeln, dass der Netzbetreiber (im Fall von Nr. 2.2.1) oder Konzessionär (im Fall von Nr. 2.2.2) die Gebietskörperschaft von etwaigen Rückforderungsansprüchen des Freistaates Bayern freizustellen hat.

9. Dokumentation und Monitoring

- 9.1 ¹Unverzüglich nach Erhalt des Vorbescheids oder Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger die geplante Infrastruktur in einem Fördersteckbrief darzustellen. ²Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen der Bewilligungsbehörde in Form einer Projektbeschreibung zur Einstellung in eine Datensammlung unmittelbar nach Abschluss des Projekts, spätestens aber mit dem Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt werden. ³Beide Unterlagen werden auf dem zentralen Onlineportal www.mobilfunk.bayern veröffentlicht.
- 9.2 Die Gebietskörperschaft stellt die erforderlichen Infrastrukturdaten der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas sowie der Bewilligungsbehörde zur Verfügung.
- 9.3 Beihilferechtlich erforderliche Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind zu beachten.
- 9.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

10. Rückforderungsmechanismus bei Baukonzessionsvariante (Nr. 2.2.2)

- 10.1 Im Fall der Baukonzessionsvariante (Nr. 2.2.2) gilt für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Aufwendungen von 1 000 000 Euro und mehr Folgendes:
- 10.2 ¹Um zu verhindern, dass durch die Zuwendung einzelnen Konzessionären eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat die Gebietskörperschaft nach Ablauf der Zweckbindungsfrist beim Konzessionär zu prüfen, ob Mieteinnahmen über das im Angebot des Konzessionärs unterstellte Niveau

hinaus angestiegen sind. ²Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartswert. ³Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. ⁴Der Konzessionär ist zur Auskunft verpflichtet. ⁵Die Gebietskörperschaft hat ihre Prüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu übermitteln. ⁶Übersteigen die tatsächlichen Mieteinnahmen im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30% und hat keine entsprechende Preissenkung stattgefunden, hat der Konzessionär der Gebietskörperschaft den diese 30% übersteigenden Anteil des Umsatzes (Mehrerlös) zu erstatten. ⁷Kommt es zu einer Erstattung gemäß Satz 6, zahlt die Gebietskörperschaft der Bewilligungsbehörde den entsprechenden Anteil an der bewilligten Zuwendung zurück.

- 10.3 Dem Freistaat Bayern bleibt es vorbehalten, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts durch Verwaltungsvorschrift die Modalitäten eines Rückforderungsmechanismus für künftige Fälle abweichend von den Nrn. 10.1 und 10.2 im Detail festzulegen.
- 10.4 Die Bewilligungsbehörde hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

11. Schlussbestimmung

- 11.1 Förderanträge nach dieser Richtlinie können bis längstens 30. Juni 2022 gestellt werden.
- 11.2 ¹Gebietskörperschaften in Bayern steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil ein Mietmodell zu realisieren. ²Sofern sie sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie halten und sich mit der Bewilligungsbehörde abstimmen, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. ³In diesem Fall sind die Kosten der Maßnahme unverzüglich nach Vergabe des Auftrags der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

**Richtlinien für Darlehen
an mittelständische Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich
Tätige zur Förderung von Maßnahmen
der Energieeinsparung und der Nutzung
erneuerbarer Energien
(Bayerisches Energiekreditprogramm)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 3. Dezember 2018, Az. 95-9507/60/10

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) Zuwendungen für Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eigenverantwortliche Investitionen zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen ermöglichen und dadurch zu wesentlichen energetischen Verbesserungen beitragen. ²Sie sind für Investitionen zu verwenden, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. ³Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Weg der Refinanzierung durch die LfA den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen – ggf. unter Einbindung von Tilgungszuschüssen – an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Die Darlehen dürfen nur für Investitionen in materielle Vermögenswerte zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden. ²Die Förderung erfolgt jeweils nach Maßgabe des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 38 AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen), des Art. 39 AGVO (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte), des Art. 40 AGVO (Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) oder des

Art. 41 AGVO (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) bzw. nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Darlehen werden mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO erfüllt ist. ²Diese Vorgabe gilt auch bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung. ³Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen. ⁴Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorzüglich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. ⁵Bei Förderungen nach Maßgabe der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.

⁶Bei Förderungen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Die Darlehen sind ergänzende Hilfen. ²Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. ³Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2 ¹Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. ²Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.
- 4.3 Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.
- 4.4 Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Art der Förderung
Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA, für die ggf. auch Tilgungszuschüsse gewährt werden.
- 5.2 Umfang der Förderung

¹Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. das

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.²Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.³Der Erwerb von Grundstücken ist von der Förderung ausgeschlossen.⁴Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

5.3 Beihilfeintensität

¹Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (2008/C 14/02) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.²Die Beihilfeintensität der auf Grundlage dieser Richtlinien nach Maßgabe der AGVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.³Der Beihilfewert der auf Grundlage dieser Richtlinien nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf auch unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag nicht übersteigen.⁴Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionfestlegung

¹Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung (einschließlich der maximalen Höhe eventueller Tilgungszuschüsse) werden mit der Darlehenszusage festgelegt.²Der Zinssatz für den Endkreditnehmer ist abhängig von seiner Bonität und der Besicherung des Investitionsvorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt.³Ggf. erfolgen weitere Differenzierungen.⁴Die endgültige Höhe des Tilgungszuschusses wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Nachweis über die erreichte Energieeinsparung festgelegt und auf das Darlehen gutgeschrieben.

5.5 Absicherung

¹Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern.²Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.³Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

5.6 Kumulierung

¹Darlehen, die auf Grundlage dieser Richtlinien nach Maßgabe der AGVO gewährt werden, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

²Darlehen, die auf Grundlage dieser Richtlinien nach Maßgabe der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehchstbeträge der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO bzw. der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Höchstbetrag überschritten werden.³De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.⁴De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die nach Maßgabe einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

¹Die Antragstellung erfolgt in Papierform oder digital nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren.²Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden.³Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen.⁴Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.⁵Die Darlehen werden über die Hausbanken ausgereicht.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

¹Über die Anträge entscheidet die LfA.²Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

6.3 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach den in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹.

6.4 Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt ist, auch bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen, wenn sie vom Staat Zuwendungen erhalten.

¹ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sofern nicht aufgrund einer Änderung der AGVO oder der De-minimis-Verordnung eine frühere Anpassung geboten ist, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung der Tierzucht****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 15. November 2018, Az. L-7407-1/608

¹Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 BayTierZG der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. ²Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zur Verfügung gestellt. ³Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ⁴Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist. ⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten. ²Dadurch sollen die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert werden, die Zuchtziele erreicht werden und die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen und die genetische Vielfalt erhalten werden. ³Die Förderung dient auch dem Erhalt der bäuerlichen Tierzucht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind nach Tierzucht recht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern. ²Erstempfänger der Zuwendung können auch Dachorganisationen von Vereinigungen von Züchtern auf Landesebene sein. ³Letztempfänger sind die regionalen nach Tierzucht recht anerkannten Züchtervereinigungen.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachausgaben werden als notwendige Ausgaben anerkannt, wenn sie vergleichbare Ausgaben staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

- 4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
- 4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),

4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.

4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen in Vermarktungsanlagen und dergleichen,
- Ankauf oder Miete von Kraftfahrzeugen,
- Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
- Ausgaben für die Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. ²Die förderfähigen Ausgaben können unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

6. Beihilferechtliche Grundlage

¹Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. ²Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

7. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Nachweis der Mittelverwendung ist erbracht, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck nachgewiesen wird.

8.2 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis einschließlich 2031 aufzubewahren.

9. Verfahren

9.1 Allgemein

¹Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen. ²Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungszweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. ³Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behält sich vor, tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen. ⁴In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,

- die Zuwendungsart (Projektförderung),
- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),
- die Finanzierungsform (Zuschuss),
- der Bewilligungszeitraum,
- ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

⁵In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

- ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

⁶Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

9.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge und die Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bzw. von der auf Landesebene anerkannten Züchtervereinigung bei der

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

einzureichen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7824-L**Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 26. November 2018, Az. L5-7407-1/598**¹Grundlagen dieser Richtlinien sind

- das Tierzuchtgesetz,
- das Bayerische Tierzuchtgesetz,
- der Rahmenplan 2018–2021 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**1. Zuwendungszweck**

¹Zweck der Förderung der Zucht oder Haltung bedrohter tiergenetischer Ressourcen ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Erhaltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. ²Aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen ist es notwendig, die heute in Bayern noch vorhandenen heimischen landwirtschaftlichen Nutztierassen zu bewahren. ³Mit der Gewährung von Zuwendungen soll eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu aufgebaut werden.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Rinder**

Förderfähig sind Rinder der Rassen:

- „Murnau-Werdenfelser“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 50 %,
- „Pinzgauer“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 25 %,
- „Original Braunvieh“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 %,
- „Rotvieh Zuchttrichtung Höhenvieh“ mit einem Fremdgenanteil von höchstens 12,5 % sowie
- „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“ (reinerassig – Herdbuch-Hauptabteilung).

2.2 Schafe

Förderfähig sind Schafe der Rassen:

„Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf mit Geschecktem Bergschaf“, „Braunes Bergschaf mit Schwarzem Bergschaf“, „Alpines

Steinschaf“, „Krainer Steinschaf“, „Brillenschaf“ und „Waldschaf“.

2.3 Ziegen

Förderfähig sind Ziegen der Rassen:

„Bunte Deutsche Edelziege“, „Weiße Deutsche Edelziege“, „Thüringer Wald Ziege“.

2.4 Pferde

Förderfähig sind Pferde der Rassen:

- „Rottaler Pferd“ (mindestens 25 % Rottaler Genanteil und mindestens vier eingetragene Elterngenerationen),
- „Leutstettener Pferd“.

3. Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Landwirte und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sowie andere Landbewirtschafter und nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen, mit Tierhaltung in Bayern. ²Die Unternehmen müssen KMU-Betriebe im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sein. ³Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.4 Nr. 15 der Rahmenregelung 2014–2020,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Verpflichtungszeitraum**

¹Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich für fünf Jahre verpflichtet, die beantragte förderfähige Nutztierasse zu halten. ²Bei den zum Decken im Natursprung gehaltenen Zuchtbullen bzw. Zuchtstuten der geförderten Rassen ist die Haltpflichtverpflichtung auch dann erfüllt, wenn im Betrieb des Zuwendungsempfängers in einem Jahr des Fünfjahreszeitraums kein Zuchtbulle bzw. Zuchtstute zum Deckeinsatz gekommen ist. ³In diesen Fällen sind die Gründe zu dokumentieren.

4.2 Zuchtbucheintragung

Die Zuwendung kann nur für Tiere gewährt werden, die im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

4.3 Weitere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

¹Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens die im ersten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums geförderte Anzahl Zuchttiere im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraums zu halten. ²Mit diesen Zuchttieren ist an einem Erhal-

tungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilzunehmen. ³Auf Anfrage sind der zuständigen Behörde alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss eine tierschutzgerechte und auf Dauer angelegte Haltung der Tiere gewährleisten sowie die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllen. ⁵Im Falle der Pensionstierhaltung hat der Eigentümer des Tieres bzw. der Tiere sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen eingehalten werden.

5. Art, Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

¹Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Festbetragsfinanzierung). ²Die Zuwendung wird für die jeweils gehaltenen Zuchttiere jährlich ausbezahlt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Kalkulation des jeweiligen wirtschaftlichen Nachteils der geförderten Nutztierassen gegenüber den Referenzrassen. ²Grundlage für die Kalkulation sind Leistungs- und Kosten-Vergleiche. ³Transaktionskosten werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. das Fachzentrum für Pferdehaltung.

5.3 Höhe der Förderung

Eine Förderung kann erst ab einem Betrag von 100 Euro/Jahr und Betrieb gewährt werden.

5.3.1 Rinder

5.3.1.1 Der Zuschuss für Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für jedes zum Decken eingesetzte Vatertier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer“, „Original Braunvieh mit maximal 50 % Schweizer Braunvieh-Genanteil“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.2 Die Zuschüsse für Kühe, bei denen die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird, werden festgesetzt auf jährlich:

- 250 Euro für jede Kuh der Rasse „Murnau-Werdenfelser“,
- 180 Euro für jede Kuh der Rassen „Pinzgauer“, „Original Braunvieh“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“ und „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“,
- 70 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.3 Der Zuschuss für Kühe in der Mutterkuhhaltung wird festgesetzt auf jährlich:

- 90 Euro für jede Kuh der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“, „Original Braunvieh“,
- 50 Euro für jede Kuh der Rasse „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.1.4 Maßgebend für die Zuschussgewährung ist bei den Maßnahmen Nrn. 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.1.3 der Bestand im Zuchtbuch eingetragener Zuchttiere jeweils am 1. April des Jahres.

5.3.1.5 Der Zuschuss für die Bereitstellung von Zuchttieren zur Gewinnung von Embryonen im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf 300 Euro/Zuchttier der Rassen „Murnau-Werdenfelser“, „Pinzgauer“, „Original Braunvieh“, „Ansbach-Triesdorfer-Rind“, „Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh“ und „Deutsches Gelbvieh (Frankenvieh)“.

5.3.2 Schafe

¹Die Zuschüsse für Mutterschafe und Vatertiere werden festgesetzt auf jährlich:

- 30 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Alpines Steinschaf“, „Krainers Steinschaf“ und „Brillenschaf“ sowie
- 25 Euro/Jahr für Schafe der Rassen „Rhönschaf“, „Coburger Fuchsschaf“, „Weißes Bergschaf mit Geschecktem Bergschaf“, „Braunes Bergschaf mit Schwarzem Bergschaf“ und „Waldschaf“.

²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchtbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. ³Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.3 Ziegen

¹Der Zuschuss für Zuchttiere wird festgesetzt auf jährlich 25 Euro/Jahr für Ziegen der Rassen „Bunte Deutsche Edelziege“, „Weiße Deutsche Edelziege“ und „Thüringer Wald Ziege“. ²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchtbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres. ³Der Gesamtförderbetrag ist insgesamt auf 3 000 Euro je Betrieb und Jahr begrenzt.

5.3.4 Pferde

5.3.4.1 ¹Der Zuschuss für Zuchstuten wird festgesetzt auf jährlich 250 Euro für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd“. ²Maßgebend für die Zuschussgewährung ist der im Zuchtbuch eingetragene Zuchtbestand jeweils am 1. Januar des Förderjahres.

5.3.4.2 Der Zuschuss für Vatertiere wird festgesetzt auf jährlich 500 Euro für jeden im Förderjahr zum Decken eingesetzten Zuchthengst der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd“.

5.3.4.3 Der Zuschuss für die Bereitstellung von Zuchstuten zur Gewinnung von Embryonen im Rahmen des Zuchtprogramms wird festgesetzt auf 500 Euro/Zuchttier der Rassen „Rottaler Pferd“ und „Leutstettener Pferd“.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mehrfachförderung

Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

6.2 Rückerstattung der Zuwendung

¹Der Zuwendungsempfänger muss die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb bzw. die Tierhaltung ganz oder teilweise auf eine

andere Person oder an den Verpächter übergeht, außer in Fällen höherer Gewalt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden. ²Weiterhin muss ein Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, wenn er im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die geförderte Tierhaltung einstellt oder die Teilnahme am Zuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung beendet. ³Auf die Rückerstattung wird verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Tierhaltung aufgibt und sich die Übernahme seiner eingegangenen Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder wenn der Betrieb, infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung, auf andere Personen übergeht. ⁴In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. ⁵Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Förderantragstellung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen,
- Tierverluste durch Krankheit mit seuchenartigem Verlauf oder Seuchen.

⁶Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

6.3 Überprüfungsklausel

¹Um sicherzustellen, dass Förder-Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Randnummer 724 der Rahmenregelung eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. ²Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

¹Förderanträge sind bis 15. November einmalig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen. ²Danach eingereichte Förderanträge werden nicht berücksichtigt. ³Die Förderanträge sind zu stellen

– für Rinder, Schafe und Ziegen bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,

– für Pferde bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz.

⁴Der Förderantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebs,
- KMU-Erklärung,
- Beschreibung der Maßnahme(n) mit Angabe des Förderbeginns sowie der voraussichtlich gehaltenen Tierzahl je Rasse.

⁵Mit der Antragstellung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 1. Januar (vgl. Nr. 7.3.2) des Folgejahres (Förderjahr) ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung als erteilt.

7.2 Auszahlungsantragstellung

¹Die Auszahlung der Förderung ist zum Stand 1. Januar (Schaf, Ziege, Pferd) bzw. 1. April (Rind) – spätestens jedoch bis 15. November des Förderjahres – unter Verwendung der vorgegebenen Formulare für jeweils eine Tierart bzw. Rasse zu beantragen

– für Rinder, Schafe und Ziegen bei dem für den Betriebs- bzw. Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum „Rinderzucht“ bzw. „Kleintierhaltung“,

– für Pferde bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme, Heinrich-Rockstroh-Str. 10, 95615 Marktredwitz.

²Der Auszahlungsantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebes,
- erstmaliger oder Folgeantrag sowie Beginn des Fünfjahreszeitraums,
- Rasse, Maßnahme, Tierzahl, Erst-/Folgeantrag, Zuschuss,
- KMU-Erklärung,
- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Rückforderungsanordnung).

7.3 Abwicklung der Fördermaßnahmen

7.3.1 Erfassung der Förderdaten

¹Die Bewilligungsbehörde gibt nach Prüfung der Angaben die Antragsdaten in die Datenverarbeitung (DV) ein. ²Letzter Eingabetermin ist der 1. Dezember des jeweiligen Jahres. ³Anträge, die zu diesem Termin noch nicht geprüft und nicht in die DV eingegeben sind, können im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden.

7.3.2 Bewilligung

¹Bewilligungsbehörden sind die unter Nr. 7.1 genannten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. das Kompetenzzentrum Förderprogramme der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²Die Bescheide werden maschinell über die Anwendung Bescheid, Anzeige, Druck (BAD) nach Übergabe der geprüften, vorbereiteten Datensätze an das Zentrale Auszahlungsprogramm (ZAP) erstellt. ³Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

7.3.3 Anweisung der Mittel

¹Die Mittel werden nach dem 15. November vom Staatsministerium zur Auszahlung angewiesen. ²Den Bewilligungsbehörden stehen Kontrolllisten im I-BALIS zur Verfügung. ³Anhand dieser Listen erfolgt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenbestands auszahlungsreifer Fälle und nachfolgend die ZAP-Freigabe. ⁴Die Mittel werden nach der ZAP-Freigabe vom Staatsministerium zur Auszahlung freigegeben.

7.3.4 Kontrollen

¹Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ²Die Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

8. Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfe wurde von der EU-Kommission mit Beschluss vom 16. November 2018 unter der Nummer SA.51683 (2018/N) genehmigt.

9. EU-Transparenzvorschriften

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Nr. 3.7 Buchst. c der Rahmenregelung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

10. Überwachung

¹Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen vom 28. März 2017 (AllMBl. S. 188) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
- Anlage 2: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)
- Anlage 3: Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
- Anlage 4: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)
- Anlage 5: Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)
- Anlage 6: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Pferde)
- Anlage 7: Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Ziegen)
- Anlage 8: Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Ziegen)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
		09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

**Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Erhaltung gefährdeter
einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Rinder)**
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich eine Förderung
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Rinderrasse(n)

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.04.) von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Murnau-Werdenfelser	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Original Braunvieh	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Pinzgauer	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Ansbach-Triesdorfer Rind	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingegeben am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Rinder)
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Förderung (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Förderung. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Rinderrasse (für jede Rasse bitte ein eigenes Formular verwenden)

- Murnau-Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %)
- Pinzgauer (max. Fremdgenanteil 25 %)
- Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %)
- Original Braunvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)
- Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)
- Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh (reinrassig – Herdbuch – Hauptabteilung)

1. Vatertiere

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Vatertiere standen im Antragsjahr in meinem Betrieb:

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	beantragter Zuschuss 250 €/Tier

250 € für zum Decken eingesetzte Vatertiere der Rassen Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Ansbach-Triesdorfer Rind, Original Braunvieh, Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh und Deutsches Gelbvieh.

2. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Kühe wurden gespült:

LOM Nr. (und ggf. Name)	Tag der Embryogewinnung	beantragter Zuschuss 300 €/Tier
Summe		

300 Euro für die Bereitstellung von Zuchttieren der Rassen Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Original Braunvieh, Ansbach-Triesdorfer Rind, Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh und Deutsches Gelbvieh.

3. Milchkühe

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Kühe standen im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung (MLP):

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			9		
2			10		
3			11		
4			12		
5			13		
6			14		
7			15		
8			16		
Gesamtsumme					

* Murnau-Werdenfelser 250 €, Pinzgauer 180 €, Ansbach-Triesdorfer Rind 180 €, Original Braunvieh 180 €, Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh 180 €, Deutsches Gelbvieh 70 €

4. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.04.) in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	beantragter Zuschuss pro Tier*
1			10		
2			11		
3			12		
4			13		
5			14		
6			15		
7			16		
8			17		
9			18		
Gesamtsumme					

* Murnau-Werdenfelser, Pinzgauer, Original Braunvieh, Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh je 90 €, Deutsches Gelbvieh 50 €

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag substantiell im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - gemäß Nr. 9 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzhinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingetragen am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

**Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Erhaltung gefährdeter
einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Schafe)**
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich eine Förderung
Beginn des Fünfjahreszeitraums

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Schafrasse(n)

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl		Anzahl
Rhönschaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf/ Geschecktes Bergschaf		Brillenschaf	

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABI L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

EDV-Vermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingegeben am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Schafe)

gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Anlage

– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Förderung (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Förderung. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Schafrasse

Folgende Tiere wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb gehalten:

	Anzahl	beantragter Zuschuss 25 €/Tier		Anzahl	beantragter Zuschuss 30 €/Tier
Rhönschaf			Alpines Steinschaf		
Coburger Fuchsschaf			Krainer Steinschaf		
Braunes Bergschaf/ Schwarzes Bergschaf	/	/	Brillenschaf		
Weißes Bergschaf/ Geschecktes Bergsch.	/	/			
Waldschaf				Summe	
	Summe				

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - gemäß Nr. 9 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

eingetragen am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
		09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		
PLZ, Ort		
Telefon		

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktrechwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

**Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Erhaltung gefährdeter
einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Pferde)**
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich eine Förderung
Beginn des Fünfjahreszeitraums .

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Pferderasse

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl
Rottaler Pferd	
Leutstettener Pferd	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABI L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..
³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 6
(zu Nr. 7.2 Satz 1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Pferde)

gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Förderung für nachstehend aufgeführte Zuchttiere (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Förderung für nachfolgend aufgeführte Zuchttiere.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums:

Für die Pferderasse

- Rottaler Pferd Leutstettener Pferd

1. Zuchtstuten

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Stuten standen im Förderjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb:

Stute (Name)	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am	beantragter Zuschuss 250 €/Tier
Summe			

2. Zuchthengste

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Hengste standen im Förderjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb:

Hengst (Name)	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am	beantragter Zuschuss 500 €/Tier
Summe			

3. Zuchtstuten zur Gewinnung von Embryonen

Folgende im Zuchtbuch eingetragene Stuten wurden für die Embryogewinnung bereitgestellt:

Stute (Name)	Nummer	Tag der Embryogewinnung	beantragter Zuschuss 500 €/Tier
Summe			

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

- Eigenständige Unternehmen: Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- Verbundene Unternehmen: Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) im Falle der Pensionstierhaltung sicherzustellen, dass die Tiere tierschutzgerecht gehalten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllt werden,
 - c) die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - d) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten und
 - e) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.
10. Mir ist bekannt, dass
 - a) Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - d) gemäß Nr. 9 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingegeben am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY Betriebsnummer 09
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

**Förderantrag auf Gewährung eines Zuschusses
zur Erhaltung gefährdeter
einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen (Ziegen)**
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich eine Förderung
Beginn des Fünfjahreszeitraums .

Mit der Antragstellung gilt gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt. Eine Entscheidung über den Förderantrag ist damit nicht getroffen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme entsteht aufgrund der Antragstellung nicht.

Für die Ziegenrasse(n)

Folgende Tiere werden voraussichtlich im Jahr _____ (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb/von mir gehalten:

	Anzahl
Bunte Deutsche Edelziege	
Weißer Deutsche Edelziege	
Thüringer Wald Ziege	

Erklärung des Antragstellers

- Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
- Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABI L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten..

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung

EDV-Vermerk

eingegeben am, Namenszeichen

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		BY Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil		09
PLZ, Ort		
Telefon		

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Auszahlung eines Zuschusses zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutzierrassen (Ziegen)
gemäß den Richtlinien vom 26. November 2018 Az.: L5-7407-1/598

Anlage

– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

- Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmalig** für das Jahr 20____ eine Förderung (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).
- Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Förderung. Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: .

Für die Ziegenrasse

Folgende Tiere wurden im Antragsjahr (Stichtag 01.01.) in meinem Betrieb gehalten:

	Anzahl	beantragter Zuschuss 25 €/Tier
Bunte Deutsche Edelziege		
Weißer Deutsche Edelziege		
Thüringer Wald Ziege		
	Summe	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.
2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen² beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden³.

Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

Hinweise

- Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
- Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
- Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des bezeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist bzw. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
4. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.
5. Für die beantragte Maßnahme habe ich gem. Nr. 6.1 der Richtlinien keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.
6. Alle Tiere, für die ich einen Zuschuss beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
7. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
8. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
9. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
 - a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
 - b) die Ziegenrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
 - c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Ziegen zu halten und
 - d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.

³ In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

10. Mir ist bekannt, dass
- Unterlagen, die für die Festsetzung des Zuschusses von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 5 Jahre aufzubewahren sind.
 - das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
 - die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.
 - gemäß Nr. 9 der Richtlinien, bei Überschreiten der Einzelbeihilfe von 60.000 €/Betrieb, meine Förderdaten auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
11. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.
12. Ich nehme zur Kenntnis, dass, wenn sich während des Verpflichtungszeitraums maßgebliche rechtliche Vorgaben so ändern sollten, dass die freiwilligen Verpflichtungen der beantragten Maßnahme abgeändert werden müssen, die beantragte Maßnahme vorzeitig beendet werden kann, ohne dass bereits gewährte Fördergelder zurückerstattet werden müssen.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt wird.

Bearbeitungsvermerk

793-L

Änderung der Fischereiabgaberichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Dezember 2018, Az. L4-7997.2-1/51

1. Die Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl. S. 238), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. März 2015 (AllMBl. S. 209, 2018 S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „ , Krebse und Muscheln“ eingefügt.
- 1.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „und eine reguläre Ausübung der Fischerei langfristig (mindestens 20 Jahre) unterbleibt“ gestrichen.
- 1.1.3 Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Zur Erfüllung der gesetzlichen Hegeverpflichtung ist eine laufende Kontrolle des Fischbestandes durch regelmäßige Fischbestanderhebungen durchzuführen und nachzuweisen.“
- 1.1.4 Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Fischereiausübung hat sich den Zielen der Forschungsvorhaben und Modellprojekte unterzuordnen und ist entsprechend im Antrag klar zu beschreiben.“
- 1.2 In Nr. 2.3.8 wird die Angabe „nach Nr. 3.1“ gestrichen.
- 1.3 Nach Nr. 3.4 wird folgende Nr. 3.5 eingefügt:
„3.5 Antragsteller, bei denen in der Vergangenheit Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen festgestellt wurden, können für eine Dauer von bis zu drei Jahren von der Förderung ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss wird von der Förderstelle in Abstimmung mit dem Förderbeirat getroffen.“
- 1.4 In Nr. 4.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „(Eingang bei der Förderstelle)“ eingefügt.
- 1.5 In Nr. 6.1.3 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL)“ durch die Wörter „Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK)“ ersetzt.
- 1.6 In Nr. 6.2.4 Satz 1 werden die Wörter „LfL, Abteilung Förderwesen und Fachrecht“ durch die Angabe „FüAK“ ersetzt.
- 1.7 In Nr. 7.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personal,“ die Wörter „einschließlich Personalverwaltung,“ und nach dem Wort „Ausstattung“ die Wörter „ , z. B. EDV-Ausstattung inkl. Support; Raumkosten, inkl. Raumnebenkosten; Ersatzinvestitionen, z. B. Büromöbel“ eingefügt.
- 1.8 In Nr. 7.3.1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „LfL“ durch die Angabe „FüAK“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 7.3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Satz 2 wird Nr. 7.3.3.
- 1.9.2 Die Sätze 3 bis 8 werden Nr. 7.3.4 und werden wie folgt geändert:
- 1.9.2.1 Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Förderung ohne Zahlungsnachweis ist nur in folgenden Fällen zulässig:
a) im Förderbereich „Verbesserung des fischereilichen Lebensraumes (Gewässerrenaturierung etc.)“ sowie
b) bei speziellen, vom Förderbeirat genehmigten Projekten oder Programmen, bei denen ebenfalls auf freiwilliger Basis entsprechende Dienstleistungen erbracht werden.“
- 1.9.2.2 Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort „In“ das Wort „diesen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Fällen“ werden die Wörter „der Buchst. a und b“ eingefügt.
- 1.9.2.3 Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
„c) Im Bereich Jugendförderung und Inklusion: Für ehrenamtliche Dienstleistungen bei der Durchführung von Jugendzeltlagern und Jungfischertagen auf Bezirksverbandsebene sowie bei Aktionen zur Inklusion (siehe Nr. 10 im Anhang) können Arbeitsstunden gemäß den ZHLE angesetzt werden.“
- 1.9.3 Satz 9 wird Nr. 7.3.5.
- 1.9.4 Die Sätze 10 und 11 werden Nr. 7.3.6.
- 1.10 In Nr. 7.4 Satz 3 wird die Angabe „LfL“ durch die Angabe „FüAK“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 9 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
- 1.12 Die Anlagen 1, 2, 3 und der Anhang werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlagen 1, 2, 3** und **Anhang** neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 04.12.2018

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2
80539 München

Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Empfänger der Zuwendung:

Name
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Mittenheimer Str. 4, 85764 Oberschleißheim
Telefon/Telefax
089 642726-0/089 642726-66

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)
IBAN

Zur Förderung der Fischerei in Bayern wird für das Jahr _____ eine Zuwendung
aus Mitteln der Fischereiabgabe in einer Gesamthöhe von
_____ €
beantragt.

1. Maßnahmen der Fischereivereine und der Bezirksverbände

Darstellung der geschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen aller Vereine und Bezirksverbände sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestandes		
etc.		
Summe:		

2. Zentrale Maßnahmen des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.

Darstellung der vorgeschätzten Aufwendungen nach Förderbereichen:

(Die jeweiligen Maßnahmen des LFV sind nach Förderbereichen zusammenzufassen.)

Förderbereich	Geschätzter Aufwand €	Geschätzte Zuwendung €
z. B. Förderung der Jugendarbeit		
z. B. Untersuchungen und Gutachten		
etc.		
Summe:		

3. Zuwendung für den Betrieb der Förderstelle

(Alternative Beantragung möglich; entweder nach Nr. 3.1 oder Nr. 3.2)

3.1 Geschätzte Personalkosten: _____ €
 Geschätzte Sachkosten: _____ € Gesamt: _____ €

3.2 Höhe der festgelegten jährlichen Pauschalsumme für das Jahr _____ : _____ €

4. Fördervolumen

Gesamtsumme der geschätzten Zuwendungen aus den Nrn. 1, 2
 und Nrn. 3.1 bzw. 3.2: _____ €

5. Bestätigung und Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die

- in diesem Antrag und den dazu vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben
 - zum Antragsteller und ggf. zum Zuwendungsempfänger,
 - zu den geplanten Maßnahmen,
 - zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung der Maßnahmen,
- im nach der Durchführung/Beendigung des Vorhabens einzureichenden Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben
 - im Sachbericht zur tatsächlichen Verwendung der Zuwendung entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids zur Maßnahmenausführung und zur zweckentsprechenden Verwendung,
 - zum zahlenmäßigen Nachweis,
- nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids bzw. Nr. 5 ANBest-P einer Mitteilungs- und Nachweispflicht unterliegenden Sachverhalte

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich/Wir haben davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben (Antrag) sowie der in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

6. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Höhe der Förderung benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden zur Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen, für die Überwachung der Auszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden im Rahmen der Auszahlung an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Nach Ablauf von 12 Jahren ab Gewährung der Zuwendung werden die Daten gelöscht.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Anlage 2

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 04.12.2018

Über*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an die
Förderstelle beim
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

Antrag auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Antragsteller:

Name	bei Fischereivereinen bitte angeben: 1. Vorsitzender
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)
IBAN

* Anschrift des jeweiligen Bezirksfischereiverbandes einfügen.

Beschreibung der beantragten Maßnahme (ggf. Beiblatt verwenden):

Inhalt/Umfang:

Zweck/Begründung:

Gesamtkosten der beantragten Maßnahme

 €

Ergänzende Angaben:

1. Ist der Antragsteller alleiniger Maßnahmeträger?

Ja Nein

Wenn **Nein**, wer ist an der Maßnahme beteiligt und in welcher Höhe?
(ggf. Beiblatt verwenden)

**2. Wurden/werden für die beantragte Maßnahme anderweitig
Zuwendungen/Mitfinanzierungen beantragt?**

Ja Nein

Wenn **Ja**, wer gewährt die Zuwendungen/Mitfinanzierungen und in welcher Höhe?
(Ggf. Beiblatt verwenden)

3. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja Nein

**4. Sofern für die beantragte/n Maßnahme/n aufgrund der Vorgaben im Anhang zu den
Richtlinien Bestätigungen, Gestattungen oder Genehmigungsbescheide erforderlich
sind, sind sie nachstehend aufzuführen und als Anlage dem Förderantrag beizufügen**

(z. B. Positive Stellungnahme oder Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische).

Soweit derartige Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht, oder noch nicht beschafft werden konnten, ist von der Förderstelle ein entsprechender Fördervorbehalt in der Fördervereinbarung anzubringen und die Vorlage der Dokumente zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzufordern.

Hinweis:

Sofern eine Förderung durch Mittel aus der Fischereiabgabe gewährt wird, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) anzuwenden und als Bestandteil der Fördervereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet.

Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 2.500 €** ist jedoch eine **Markterkundung** nachzuweisen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.

5. Bestätigung und Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die

- in diesem Antrag und den dazu vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben
 - zum Antragsteller,
 - zur geplanten Maßnahme,
 - zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung der Maßnahme,
 - zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- im nach der Durchführung/Beendigung der Maßnahme einzureichenden Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben
 - zur tatsächlichen Verwendung der Zuwendung entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids zur Maßnahmenausführung und zur zweckentsprechenden Verwendung
 - zum zahlenmäßigen Nachweis
- nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids bzw. Nr. 5 ANBest-P/ANBest-K einer Mitteilungs- und Nachweispflicht unterliegenden Sachverhalte

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich/Wir haben davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben (Antrag) sowie der in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

6. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Höhe der Förderung benötigt und auf einem Server des LFV gespeichert. Sie werden zur Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für die Auszahlung benötigt und dazu verarbeitet. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Nach Ablauf von 12 Jahren ab Gewährung der Zuwendung werden die Daten gelöscht.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landesfischereiverband Bayern e. V. im Internet unter www.lfvbayern.de/datenschutz.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers (bei Fischereivereinen vom 1. Vorsitzenden)

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Antrag geprüft und Fördervereinbarung mit Datum vom _____ erstellt.

Datum
Oberschleißheim, den

Unterschrift

Anlage 3

zu Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 04.12.2018

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– Referat Fischerei und Fischwirtschaft –
Ludwigstraße 2
80539 München

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe
nach Nrn. 3.1 bzw. 6.1 der Fischereiabgaberichtlinie

Antragsteller:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax
E-Mail

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)
IBAN

1. Beschreibung der beantragten Maßnahme

(ausführliche Darstellung des Vorhabens inkl. des zeitlichen Ablaufs; ggf. Beiblatt verwenden)

2. Kostenaufstellung (gegliedert nach Positionen, ggf. Beiblatt verwenden)

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
Gesamtkosten	€

3. Kostenaufteilung über die Projektjahre (Erläuterung d. zeitlichen Ablaufs unter Nr. 1)

Jahre	201	201	201	201
Kosten in €				

4. Finanzierungsplan (Darstellung der Finanzierung)

Eigenmittel	€
Zuwendung aus der Fischereiabgabe	€
andere Finanzierungsmittel ¹⁾	€
	€
	€
Gesamtkosten	€

¹⁾ bitte näher erläutern: _____

5. Durchführung der Maßnahme

Träger der Maßnahme/des Projektes und verantwortlich für deren Durchführung ist:

Sofern die Maßnahme/das Projekt von mehreren Personen/Organisationen/Einrichtungen gemeinsam durchgeführt und finanziert wird, ist dem Antrag ggf. auch eine entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Aktion und Finanzierung beizufügen. Dabei ist in der Vereinbarung zu benennen, wer als Träger der Maßnahme und Antragsteller auftritt.

6. Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja Nein

7. Bestätigung und Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die

- In diesem Antrag und den dazu vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben
 - zum Antragsteller und ggf. zum Zuwendungsempfänger,
 - zu geplanten Maßnahme,
 - zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und zur Finanzierung der Maßnahme (Finanzierungsplan),
- im nach der Durchführung/Beendigung des Vorhabens einzureichenden Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben
 - im Sachbericht zur tatsächlichen Verwendung der Zuwendung entsprechend der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids zur Maßnahmenausführung und zur zweckentsprechenden Verwendung
 - zum zahlenmäßigen Nachweis
- nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids bzw. Nr. 5 ANBest-P/ANBest-K einer Mitteilungs- und Nachweispflicht unterliegenden Sachverhalte

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich/Wir haben davon Kenntnis, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Schreiben (Antrag) sowie der in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Höhe der Förderung benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden zur Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen, für die Überwachung der Auszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden im Rahmen der Auszahlung an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Nach Ablauf von 10 Jahren ab Gewährung der Zuwendung werden die Daten gelöscht.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anhang zur Fischereiabgaberichtlinie

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt. Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs sowie die Beschlüsse des Förderbeirats gebunden.

2. Förderbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), der Fischereifachberatungen der Bayerischen Bezirke und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, Vertreter der jeweils zuständigen Fischereifachberatung zu Fragen bei lebensraumverbessernden Maßnahmen, ein Vertreter des Ref. 54 des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

2.2 Arbeitsweise

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen. Anträge, die im Förderbeirat zu behandeln sind und die Unterlagen dazu sollten der Förderstelle mindestens zwei Monate vor der Beiratssitzung zur Prüfung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung vollständig zuzustellen. In jeder Sitzung wird der Monat für die jeweils kommende Sitzung festgelegt und im Protokoll bekannt gegeben.

In geeigneten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf Anregung der Förderstelle auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu sind die vollständigen Unterlagen an die Mitglieder des Förderbeirats zu versenden; diese geben innerhalb von 20 Arbeitstagen ihr Votum dazu ab (oder widersprechen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder und das StMELF über das Ergebnis informiert.

Der Förderbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirats hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar und der Generalsekretär. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Die Vertretung eines

Mitglieds kann im Verhinderungsfall durch einen von der entsendenden Organisation bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Beschlüsse des Förderbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

2.3 Kompetenzen

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Instituts für Fischerei und der FüAK erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzuges zuständig. Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

3. **Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)**

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt, an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen. Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbands und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. **Förderbereiche, Programme und Projekte**

1. **Grundsätzliches**

Als Folgemaßnahme aus den Fischartenkartierungen und Monitorings sind insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraums der Fische** als zentrale Aufgabenstellungen des LFV und der BFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

Eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung einer Maßnahme darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Der Anteil der Eigenmittel des Antragstellers muss mindestens 10 % betragen, sofern nicht ausdrücklich ein Fördersatz über 90 % vorgesehen ist.

2. Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppe, Fischpässe etc.) und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.

2.1.2 Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzeinbringung, Buhnenbildung, Erarbeitung von Lenkungs- und Schutzkonzepten etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien (z.B. Rückzugsgewässer für heimische Fisch-, Krebs- und Muschelarten) sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen und dass es sich nicht um Pflichten Dritter, insbesondere nichtstaatlicher Einrichtungen, handelt, z. B. durch die Bayerische Kompensationsverordnung. Grundlage aller Fördermaßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische ist ein Gesamtkonzept inkl. Zielfischarten, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem BFV abgestimmt sein muss.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Zustimmung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Entsprechende Belege sind dem jeweiligen Förderantrag beizufügen.

2.2.1 Die Förderung beträgt grundsätzlich 90 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 60.000 € je Maßnahme.

2.2.2 Synergetische Maßnahmenkombinationen können mit 95 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Darunter fallen z. B. Kombinationen wie:

- Schaffung von Laichplätzen und Jungfischhabitaten in räumlicher Verknüpfung
- synergetische Maßnahmen über mehrere Fischereirechte hinweg und andere Gemeinschaftsprojekte.

2.2.3 Zuwendungsfähig sind auch projektbezogene Ausgaben für Projektmonitoring, Konzeptentwicklung, Planerstellung und Bauaufsicht bei der Implementierung sowie Dokumentation der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen.

2.2.4 Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

2.2.5 Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb zur Ablösung von Wasserrechten dazu dient, durch die Beendigung der bisherigen Nutzung die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus Fischartenkartierungen und -Monitorings mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besatzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

3.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besatzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besatzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besatzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besatzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufige Nachbesetzung).

Für die Besatzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung ein Besatzplan abzustimmen (Besatzmenge, Arten), der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Besatzplan soll aus Gründen des Tierwohls qualitativ wie quantitativ auf aktuelle wie zu erwartende Lebensraumbedingungen des Gewässers abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere, wenn natürliche, wie etwa klimatische Ursachen als Grund des Fischsterbens ermittelt wurden und infolgedessen weitere Fischsterben nicht ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Abschnitts nicht eindeutig entsprechen, sind im Einzelfall vom Förderbeirat zu entscheiden. Der Förderbeirat kann die Zustimmung zur Förderung mit verpflichtenden Begleitmaßnahmen, wie Bewirtschaftungskonzepten oder Belüftungseinrichtungen (siehe Nr. 4.3), verbinden.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

3.2.3.1 Fördervoraussetzungen

Grundlage aller Besatzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besatzregelung**, das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

3.2.3.2 AHP, die von den BFV vorgelegt werden:

Vereine oder Fischereiberechtigte, die AHPs durchführen wollen, beantragen diese beim jeweiligen BFV.

Die BFV stellen, auf Grundlage der bei ihnen eingegangenen Anträge der Vereine oder Fischereiberechtigten, jeweils einen Sammelantrag pro Fischart. Dazu legen die Fachberatungen für Fischerei im Vorfeld mit den BFV jeweils artspezifische Gewässerkulissen fest, in die nach Möglichkeit auch Zielvorgaben der EU-WRRL einfließen. Die Besatzfische werden zentral vom antragstellenden BFV bestellt. Der BFV informiert die Fischereiberechtigten rechtzeitig über den geplanten Besatztermin. Ersatzweise geben die Fischereiberechtigten die Bestellung auf und teilen diese sowie den geplanten Besatztermin dem jeweiligen BFV mit. Anschließend reicht der BFV den Verwendungsnachweis des jeweiligen Artenhilfsprogramms bei der Förderstelle ein. Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

3.2.3.3 Artenhilfsprogramme sind auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen, die sich auf die gesamte Gebietskulisse bezieht.

Als Grundlage für die Erfolgskontrolle ist dem IFI nach dessen Vorgaben vom jeweiligen BFV nach Abschluss des Artenhilfsprogramms ein Kurzbericht vorzulegen. Auf dessen Grundlage erstellt das IFI, ggf. in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei, eine fischart- und gebietsbezogene Erfolgskontrolle. Vereine oder Fischereiberechtigte, die ein AHP beantragen, verpflichten sich mit dem Antrag, die vorgegebenen Angaben zum Kurzbericht beim Abschluss des AHP dem BFV zu übermitteln.

In begründeten Fällen kann ein Artenhilfsprogramm über die ersten fünf Jahre hinaus in Abhängigkeit vom Ergebnis der Erfolgskontrolle auf Empfehlung der Fachberatung fortgeschrieben werden. Voraussetzung für eine Fortführung ist dabei auch das Vorliegen des Kurzberichts zur vorausgegangenen AHP-Phase. Änderungen in laufenden Artenhilfsprogrammen sind vom BFV im Vorfeld mit dem Landesfischereiverband abzustimmen und dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.2.3.4 Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

3.2.3.5 Grundsätzlich ist bei der Besatzförderung im Rahmen von AHP zwischen der Angelfischerei (ohne Erwerbsabsichten) und der Erwerbsfischerei zu unterscheiden. Da die Berufsfischerei erwerbsmäßig erfolgt, ist bei Anträgen von der erwerbsmäßigen Fluss- und Seenfischerei eine entsprechende Kürzung bei der Besatzförderung vorzunehmen. In der Regel wird die Hälfte des regulären Fördersatzes einer Fischart gewährt. Anträge von Berufsfischern zur Besatzförderung sind zur Entscheidung immer dem Förderbeirat vorzulegen.

3.2.3.6 Fördergegenstand und -höhe

Die im Rahmen von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau zuwendungsfähigen Fischarten, die notwendigen Begleitmaßnahmen und die Höhe der Fördersätze gehen aus Anlage 1 hervor.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus Nr. 3.2.3.1 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung Dokumentation und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden.

Dafür steht ein jährliches Gesamtbudget von max. 35.000 € zur Verfügung. Die Höhe der Entschädigung pro BFV richtet sich nach dem Arbeitsanfall für die AHP-Anträge pro Bezirk.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands

Gefördert werden können:

- 4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen) sowie Anschaffungen auf Bezirksebene, die den Schutz der Fischbestände erleichtern.

Die Förderung beträgt 60 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.500 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

- 4.2 Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Laichhilfen sowie Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 60 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 6.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht zuwendungsfähig.

- 4.3 Zur Vermeidung von Fischsterben in eutrophen Baggerseen können technische Einrichtungen oder Maßnahmen zur Sauerstoffversorgung mit einem Zuschuss von 80 % gefördert werden.

Voraussetzungen sind:

- Der Grad der Eutrophierung ist im Rahmen der fischereilichen Bewirtschaftung selbst langfristig weder zu stoppen noch zu reduzieren.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässersanierung (Ursachenbekämpfung der Eutrophierung) ist nicht möglich oder langfristig nicht zu erwarten.
- Ein vorangegangenes Fischsterben, zu dem ein Antrag nach 3.2.2 des Anhangs gestellt worden war oder
- ein Fischsterben, für das kein menschliches Fehlverhalten, sondern die naturräumlichen Gegebenheiten, wie z. B. Hitzeperiode, Wassermangel etc., amtlich bestätigt sind, z. B. durch Fachberatung, WWA oder LfU, und in beiden Fällen
- ein Hege- und Bewirtschaftungskonzept, das von der Fachberatung für Fischerei bestätigt wird sowie deren Empfehlung zur beantragten Maßnahme.

Maßnahmenträger bzw. Zuwendungsempfänger für die unter Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Investitionen können alle Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke

Aufnahmegeräte und Projektionssysteme, wie z. B. Camcorder und Beamer, werden mit 60 % der Ausgaben gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

Auf Ebene des BFV kann die Anschaffung einer Drohne zur Erstellung von Filmen für Lehr- und Lernzwecke sowie zur Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst werden. Vom Antragsteller ist zu bestätigen, dass die jeweils geltenden Vorschriften zum Einsatz von Drohnen bekannt sind und eingehalten werden.

Die Förderung kann einmal in fünf Jahren gewährt werden. Die Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 2.000 €.

6. Untersuchungen und Gutachten

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen und deren Dokumentation werden mit 100 %, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewertungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder verbandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 5 €,
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.

7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden).

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.

7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke. In

Ausnahmefällen können auch Kunstwerke, die einen nachhaltigen Beitrag zur fischereilichen Öffentlichkeitsarbeit leisten, mit bis zu 20.000 € gefördert werden. Auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern kann bezuschusst werden.

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.

Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Mit 50 % werden Ausgaben für die Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.

7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:

- 7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer“. Die hierfür entstehenden Ausgaben werden zu zwei Drittel bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfangs, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die FüAK festzustellen.
- 7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.
- 7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbare Großaquarium) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirats.
Ausgaben für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht zuwendungsfähig.
- 7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.
- 7.4.5 Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Ausgaben hierfür werden mit 50 % gefördert.
- 7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausgaben dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.
- 7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme sind zu 80 %

zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

- 7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei kann das **Deutsche Jagd- und Fischereimuseum** in München (DJFM) als Museum **mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.
- 7.5.1 Soweit dem DJFM eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebs gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:
- 7.5.1.1 Die dem DJFM gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen, unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.
- 7.5.1.2 Vom DJFM ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.
- 7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom DJFM ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.
- 7.5.1.4 Da das DJFM auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhält, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.
Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.
- 7.5.2 Außerdem kann dem DJFM eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.
- 8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel**
- 8.1 Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.
Die reinen Lehrgangs- bzw. Kurskosten inkl. Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern bzw. den entsendenden Organisationen entstehen, werden mit 85 % gefördert. Eine direkte Förderung der Ausgaben der Lehrgangsveranstalter ist nicht möglich.
Die Lehrgangs- bzw. Kurskosten kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Ausgaben trägt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind Lehrgänge, die dem Fischereiwesen dienlich sind, wie z. B. Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse oder spezielle Schulungen zum tierschutzgerechten Fischen und Verwerten gefangener Fische. Ebenso sind Ausgaben für die Lehrgangs- und Ausbildungsteilnahme für Schulungskräfte, Kurs- und Prüfungsleiter in Vorbereitungslehrgängen für die Staatliche Fischerprüfung zuwendungsfähig.

Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene mit einem Fördersatz von 50 % möglich; Ausnahme: Ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

- 8.3 Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzrecht etc.).
Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht zuwendungsfähig.

9. Jugendförderung

- 9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft. Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als zuwendungsfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 80 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst. Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen. Gefördert werden können:
- 9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:
- 9.2.1 Videofilme, DVDs etc.,
- 9.2.2 Vorführgeräte, wie z. B. Leinwände und Beamer,
- 9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,
- 9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-)Ländern,
- 9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),
- 9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;
- 9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):
- 9.3.1 Anschaffung von max. zwei PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme für mindestens fünf Jahre,
- 9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,
- 9.3.3 Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).

10. Maßnahmen zur Inklusion

Gefördert werden können bauliche Maßnahmen, die das barrierefreie Fischen durch Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung ermöglichen oder sichern.

Ebenso können Aktivitäten der Vereine und der Verbände, die der Betreuung sozial benachteiligter und körperlich oder geistig behinderter Menschen dienen und einen Bezug zur Fischerei haben, bezuschusst werden.

Die Förderung beträgt grundsätzlich **90 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Investitionen folgender Art:

- Schaffung behindertengerechter Angelplätze,
- Bau/Umbau barrierefreier Zugänge zu und behindertengerechter Sanitäreinrichtungen in Vereinsgebäuden,
- Ausweisung von Behinderten-Parkplätzen,
- Wegebaumaßnahmen zwischen Parkplatz und Angelplatz, um einen rollstuhlgerechten Zugang zu ermöglichen.

Voraussetzung bei baulichen Maßnahmen ist, dass mit dem Antrag alle notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Ehrenamtliche Dienstleistungen können nach den ZHLE abgerechnet werden (siehe Nr. 7.3.2 der Richtlinie).

Im Antrag ist, auch anhand geeigneter Fotos, darzulegen, wie die bauliche Ausgangssituation ist und welche Maßnahmen und Aktivitäten geplant sind.

Anträge mit Gesamtausgaben über 10.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Förderbeirats.

Nicht zuwendungsfähig sind reine Erhaltungsmaßnahmen und Ausgaben für Wegebau (Ausnahme siehe oben).

Anhang zur Fischereiabgaberrichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 04.12.2018

Anlage 1: Besitzmaßnahmen im Rahmen eines AHP (Abschnitt II Nr. 3.2.3) – Fischarten und Fördersatz

Kategorie	Fischart	Fördersatz AHP in %	Auflagen im AHP und Bedingungen für erhöhten Fördersatz ¹
AHP EZG Donau + Main + Elbe	Äsche	50	
	Bachforelle	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Barbe	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nase	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nerfling	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Rutte	30	60 % bei Ausweitung der Schonbestimmungen
AHP EZG Donau	Frauennerfling	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Huchen	30	50 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Seeforelle	80 (Fisch), 90 (Eier)	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besitz nur in originären Gewässern
	Schied	50	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Sterlet	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besitz nur in originären Gewässern
AHP EZG Main + Elbe	Aal (Glasaal)	60	zusätzlich Konzept Fachberatung für Fischerei erforderlich, nur im EZG Elbe
AHP Kleinfischarten	Elritze	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Hasel	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Karassche	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur europäische Karassche (keine asiatische); 90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Laube	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Steinbeißer	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; 90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Schlammpeitzger	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
AHP weitere Arten	Schleie	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich
	Edelkrebs	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur wenn Nachweis vorliegt, dass Besatzgewässer frei von Erreger Krebspest oder Besitz mit resistenten Edelkrebsen
	Wildkarpfen	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich

¹ **Begleitmaßnahmen** sind u. a.:

- lebensraumverbessernde Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 (Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie),
- Reduktion von Prädatoren,
- zusätzliche Schonbestimmungen im Besatzbereich.

Die Begleitmaßnahmen (mit Ausnahme der zusätzlichen Schonbestimmungen) müssen in der Gewässerkulisse, aber nicht in allen Teilabschnitten bzw. flächendeckend erfolgen. Führt die Fischerei oder Dritte (Wasserwirtschaft, Kraftwerksbetreiber) beispielsweise am Inn Renaturierungsmaßnahmen durch, gelten diese Maßnahmen für die gesamte Gebietskulisse.

Die **Fachberatung für Fischerei** entscheidet, welcher Fördersatz für die jeweilige Fischart in den betroffenen Gebietskulissen gewährt werden kann.

2128-A

Aufhebung der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und des Innern, für Sport und Integration

vom 4. Dezember 2018, Az. II5/2180.01-1/61

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Innern zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes vom 15. September 1993 (AllMBl. S. 1114) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Michael Höhenberger Günter Schuster
 Ministerialdirektor Ministerialdirektor

2171.1-A

Änderung der Bekanntmachung über den Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 26. November 2018, Az. IV5/6521-1/52

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Barbetrag nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Barbetrag) vom 11. September 2007 (AllMBl. S. 586) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 3 der Einleitung wird nach der Angabe „§ 27a“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
 - 1.2 In Nr. 1.3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
 - 1.3 Die Tabelle in Nr. 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

Alter	Betrag neu	Barbetrag mit Zuschlag nach Nr. 2.2	gekürzter Betrag nach Nr. 2.3
1	2	3	4
4	5,00 €		3,90 €
5	6,00 €		3,90 €
6	8,50 €		5,60 €

Alter	Betrag neu	Barbetrag mit Zuschlag nach Nr. 2.2	gekürzter Betrag nach Nr. 2.3
7	10,00 €		6,50 €
8	14,50 €		9,50 €
9	16,00 €		10,40 €
10	19,50 €		12,70 €
11	21,00 €		13,70 €
12	25,00 €		16,30 €
13	28,50 €		18,60 €
14	35,50 €		23,00 €
15	41,50 €	54,00 €	27,00 €
16	47,00 €	60,50 €	30,60 €
17	53,00 €	69,00 €	34,50 €

- 1.4 Nr. 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:
 „Junge Volljährige nach Nr. 1.2 erhalten mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII gilt analog).“
- 1.5 In Nr. 2.1.2.2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII“ ersetzt.
- 1.6 In Nr. 2.2 werden in Spiegelstrich 1 die Wörter „die Haupt- oder Förderschule weiter“ durch die Wörter „weiter eine Schule“ ersetzt, das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt und Spiegelstrich 2 wird aufgehoben.
- 1.7 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich zu den regelmäßigen Abwesenheitszeiten von der Einrichtung im Rahmen von Wochenendkontakten auch alle Ferienzeiten im elterlichen Haushalt verbracht werden.“
 - 1.7.2 Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „³Eine Kürzung ist bereits dann nicht mehr vorgesehen, wenn z. B. An- oder Abreisetage ganz oder teilweise noch in der stationären Einrichtung verbracht werden.“
- 1.8 Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Der Barbetrag kann gemindert werden, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist. ²Die Höhe des angemessenen Barbetrags richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. ³Eine Kürzung des Barbetrags muss begründet werden.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
 Ministerialdirektor

2231-A**Änderung der U3-Bundesmittelrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales****vom 5. Dezember 2018, Az. IV4/6511-1/217**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie) vom 28. Oktober 2009 (AllMBl. S. 355), die durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl. S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 oder 3 BayKiBiG“ durch die Wörter „Art. 18 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 BayKiBiG“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 5.3.2 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „für die Finanzen zuständigen Staatsministeriums“ ersetzt.
 - 1.3 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Bewilligungszeitraum
Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.“
 - 1.4 In Nr. 12 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

8113.1-A

**Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten
zur Sicherung der Teilhabe von Menschen
mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten
und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales
und der bayerischen Bezirke**

vom 9. November 2018, Az. II4/6438.06-1/68

¹Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke. ³Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderungen dar. ⁴Es handelt sich hierbei um ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie für sinnesbehinderte oder chronisch kranke Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII und deren Angehörige. ⁵Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen. ⁶Gemeinsam mit den bayerischen Bezirken und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen und Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten. ⁷Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit schaffen Beteiligungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in den Diensten. ⁸In Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Wahlmöglichkeit an der Ausgestaltung zum Leben in der Gemeinschaft und die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hervorgehoben. ⁹Hierzu sollen unter anderen wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und ihre Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. ¹⁰Durch den direkten Kontakt mit den betroffenen Menschen erhalten die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit wichtige Informationen über die Bedürfnisse und Wünsche, aber auch über bestehende Barrieren, die einer Teilhabe entgegenstehen. ¹¹Diese Erkenntnisse sollen zur Entwicklung des inklusiven Sozialraumes beitragen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. ¹²Die bayerischen Bezirke und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützen die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit bei dieser Aufgabe.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige ambulante Unterstützung zur Teilhabe von körperlich

und geistig behinderten, sinnesbehinderten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähige Dienste anzubieten (Dienste im Sinne dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 5 wahrnehmen), die Führung eines selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen und Familien mit Angehörigen mit Behinderung zu entlasten. ²Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erfüllen die in der Rahmenleistungsbeschreibung dargestellten Aufgaben.

2. Gegenstand der Förderung

Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 5.1 Satz 4 beschriebenen Aufgaben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Förderung der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. ²Das Verhältnis der Stellen wird anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31. Dezember 2016 für die Förderung ab dem Jahr 2019 und zum 31. Dezember 2017 für die Förderung ab dem Jahr 2020 überprüft. ³Dieses Verhältnis ist mindestens

- für Fachkräfte der Offenen Behindertenarbeit einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50 000;
- für Verwaltungskräfte der Offenen Behindertenarbeit einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
- für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50 000.

⁴Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in Ballungsräumen) möglich. ⁵Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (Sozialraum des Dienstes) umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. ⁶Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit beziehungsweise in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 5.1 geeignet sein. ⁷Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit. ⁸Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. ⁹Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sein. ¹⁰Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist Einverneh-

men zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband beziehungsweise Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern herbeizuführen.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände). ²Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der oben genannten Verbände und Vereinigungen.

5. Aufgaben der regionalen Dienste

5.1 ¹Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit erfüllen entsprechend ihrer Personalausstattung die in der bayernweit geltenden Rahmenleistungsbeschreibung (**Anlage 1**) näher definierten Aufgaben und beachten die dort festgelegten Standards. ²Der jeweilige Bezirk und der regionale Dienst der Offenen Behindertenarbeit können im Rahmen eines Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächs Aufgabenschwerpunkte festlegen, bei Bedarf unter Einbeziehung des jeweiligen Spitzenverbandes beziehungsweise Landesverbandes. ³Die regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Fachkräften, Verwaltungskräften und Durchführungskräften auch ehrenamtlich Tätige ein. ⁴Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

- a) allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum;
- b) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- c) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen, soweit nicht von der Richtlinie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) vom 17. März 2017 abgedeckt;
- d) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes/Familienunterstützenden Dienstes;
- e) Durchführung von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste;
- f) Öffentlichkeitsarbeit;
- g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
- i) fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Ein- und Fortbildung.

⁵Soweit regionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit nicht den gesamten Aufgabenkatalog wahrnehmen, haben sie über Kooperationen mit anderen regionalen Diensten der Offenen Behindertenarbeit in ihrem Einzugsbereich die vollständige Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherzustellen und entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen (**Anlage 2**). ⁶Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der Offenen Behindertenarbeit stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen. ⁷Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten.

5.2 Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (zum Beispiel Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), hat zur Vermeidung von Doppelstrukturen von diesen Beratungsstellen zu erfolgen, in enger Abstimmung mit den Diensten der Offenen Behindertenarbeit bei behinderungsspezifischen Fragestellungen.

5.3 ¹Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen. ²Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. ³Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden. ⁴Die Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden. ⁵Sämtliche Leistungen der regionalen Dienste der Offenen Behindertenarbeit sind vorrangig an der Bevölkerungsstruktur des vereinbarten Versorgungsgebietes zu orientieren und an den regionalen Besonderheiten auszurichten.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

6.2 Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Erstausrüstung.

6.2.1 Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben der bewilligten Fachkräfte.

6.2.2 Für die Bezirke sind auch die Ausgaben für Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachausgaben und die Ausgaben für die Erstausrüstung zuwendungsfähig.

6.3 ¹Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5.1 Buchst. a, b, d und f bis i ergibt sich aus **Anlage 5**. ²Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der beim Freistaat Bayern zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4 ¹Die Förderung des Personals durch die Bezirke erfolgt nach Kostenpauschalen. ²Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbar-

- te regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab.³Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden.⁴Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West im Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.⁵Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.⁶Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach **Anlage 3a** und **3b** (Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe IVb+Z, sonstige Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe Vb, Verwaltungskräfte bis maximal Vergütungsgruppe VIb).⁷Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten.⁸Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.⁹Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.¹⁰Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes.¹¹Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden.¹²Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet.¹³Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach **Anlage 4**.¹⁴Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaates Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen.¹⁵Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.¹⁶Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5.1 Satz 4 Buchst. c und e gewähren die Bezirke als zusätzliche kommunale Förderung eine Pauschale in Höhe von 5 700 Euro pro Vollzeitkraft.¹⁷Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates beziehungsweise zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.
- 6.5 ¹Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt.²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- 6.6 ¹Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt.²Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 5.1 Satz 4 Buchst. c und e beträgt 5 000 Euro je Vollzeitkraft.³Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.⁴Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
- 6.7 ¹Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst.²Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab.³Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1 600 Stunden zugrunde gelegt.⁴Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.
- 6.8 ¹Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.³Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.⁴Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- 6.9 ¹Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen.²Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.³Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, der Bezirke, des Bundes, der Pflegekasse oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.⁴Auf die Ausführungen zur Förderung der Personalausgaben unter Nr. 6.4 wird verwiesen.
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- ¹Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen.²Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbandes beziehungsweise Landesverbandes beizufügen.³Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.⁴Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt.⁵Bereits in der Förderung befindliche Dienste stellen den Folgeantrag nebst Anlagen über den Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.⁶Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor.⁷Erstanträge und Stellenerweiterungsanträge reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis spätestens 31. März des Vorjahres beim Bezirk und beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein.⁸Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge.⁹Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband beziehungsweise Landesverband und einen Abdruck davon an den Bezirk.¹⁰Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband

beziehungsweise Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.¹¹Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden.¹²Auszahlungen des Freistaates Bayern dürfen gemäß Nr. 7.1 der VV zu Art. 44 BayHO beziehungsweise Nr. 1.4 der ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.¹³Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.¹⁴Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung dem zuständigen Bezirk und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis und einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs.²Außerdem ist als Sachbericht eine Jahresstatistik in digitaler Form vorzulegen.³Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁴Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.⁵Im Falle eines geplanten Zielvereinbarungsgesprächs kann die Jahresstatistik des Vorjahres im Einzelfall bereits vor dem 1. Juni vom Bezirk angefordert werden.⁶Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.⁷Dieses behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.⁸Vom Spitzenverband beziehungsweise Landesverband erhält das Zentrum Bayern Familie und Soziales bis zum 1. Juni des Folgejahres einen Sammelverwendungsnachweis, der die Gesamtfinanzierung der einzelnen Dienste in einer Übersicht darstellt.⁹Träger, die keinem Spitzenverband beziehungsweise Landesverband angehören, übersenden den Verwendungsnachweis auch an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9. Rückforderung der Förderung

¹Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

²Der jeweilige Spitzenverband beziehungsweise Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes beziehungsweise den Rückforderungsbescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales.

10. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, der zuständige Bezirk und das Zentrum Bayern Familie und Soziales sind gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Michael Höhenberger Ministerialdirektor	Josef Mederer Bezirkstagspräsident
Dr. Olaf Heinrich Bezirkstagspräsident	Franz Löffler Bezirkstagspräsident
Henry Schramm Bezirkstagspräsident	Armin Kroder Bezirkstagspräsident
Erwin Dotzel Bezirkstagspräsident	Martin Sailer Bezirkstagspräsident

Rahmenleistungsbeschreibung für die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) in Bayern

Präambel

Die vorliegende Rahmenleistungsbeschreibung zeigt das Aufgabenspektrum von Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) auf und formuliert inhaltliche Grundaussagen zur Leistungserbringung. Als geförderte ambulante Dienste zur Sicherung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen in Bayern bilden sie einen zentralen Baustein im System der bayerischen Behindertenhilfe. Durch ihre flächendeckende Präsenz und ihr niedrigschwelliges Angebot sind die regionalen OBA-Dienste gemeindenaher Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Die Aufgaben der regionalen OBA haben sich von integrativen Denk- und Verhaltensansätzen in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen hin zu einem sozialräumlichen Denken entwickelt, das Menschen mit Behinderungen stärkt. Dieser Ansatz muss von allen Beteiligten innerhalb eines Sozialraums im Kontext des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses realisiert werden. Ein konzeptionelles Kennzeichen der Leistungen der Dienste ist ein hohes Maß an Sozialraumorientierung, bezogen auf den Dienst sowie den Einzelfall. Sie tragen damit wesentlich zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

Unter dem Begriff „Sozialraumorientierung“ stehen Prinzipien zur Verfügung, die Grundlage einer fachlichen Weiterentwicklung für die Dienste sein können. Im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) werden über den persönlichen Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung hinaus die unterstützenden und hemmenden Faktoren seines Umfelds zur Ermöglichung von Teilhabe in den Blick genommen. Dadurch können regionale OBA-Dienste maßgeschneiderte und lebensweltnahe, selbstbestimmte Lösungswege mitgestalten.

1. Schwerpunktsetzung und Qualitätssicherung

Leitlinie für die regionale OBA ist die Sozialraumorientierung beziehungsweise Lebensweltorientierung. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Im Fokus aller Leistungen der regionalen OBA stehen der Mensch mit Behinderung und seine Angehörigen. An seinem Willen orientieren sich die Maßnahmen der regionalen OBA. Alle Leistungen für ihn werden in Bezug auf seinen Sozialraum unter Beachtung seiner persönlichen, sozialen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen erbracht. Die Richtlinie gliedert deshalb die Aufgaben der Dienste in zwei Bereiche auf: unmittelbare, personenzentrierte Leistungen und mittelbare, lebensweltorientierte Leistungen.

In Städten und größeren Landkreisen gibt es in der Regel mehrere Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit. Spezialisierungen auf Zielgruppen und Aufgabenschwerpunkte der Leistungserbringung sowie eine Auftei-

lung der Zuständigkeiten für bestimmte Sozialräume werden deshalb in Kooperationsvereinbarungen geregelt. So kann eine vollständige und effiziente Leistungserbringung in der Versorgungsregion gesichert werden.

Um eine für die Nutzer bayernweit vergleichbare Angebotsstruktur gewährleisten und personenzentrierte sowie lebensweltorientierte Aspekte ausreichend und ausgewogen berücksichtigen zu können, ist eine überwiegend gleiche Aufgabenschwerpunktsetzung der Leistungserbringung zielführend.

Der Erfüllungsgrad der Aufgaben kann aber aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und personellen Ressourcen der einzelnen Dienste sowie aufgrund von Kooperationen von Diensten in der Versorgungsregion voneinander abweichen.

Der prozentuale Anteil, den die jeweilige Aufgabenerfüllung beziehungsweise Schwerpunktsetzung im Gesamtangebot des Dienstes (ohne Durchführung der FBB und FED/FUD) einnimmt, ergibt sich grundsätzlich aus den nachfolgenden Rahmenrichtwerten für die Arbeitszeit der Fachkräfte im geförderten Dienst.

Aufgabe	Minimum	Maximum
Beratung	10 %	30 %
Organisation und Sicherstellung FBB	5 %	20 %
Organisation und Sicherstellung FED	5 %	20 %
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	20 %
Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter	5 %	10 %
Netzwerkarbeit	10 %	30 %
Leitung	10 %	20 %

Der Dienst trägt die individuellen Ist-Zeitanteile zur Aufgabenerfüllung in die Jahresstatistik ein. Dem Dienst obliegt die Art und Weise der Ermittlung der Ist-Zeitanteile.

Die Aufgaben FBB und FED/FUD bestehen aus den Bereichen Organisation und Sicherstellung sowie Durchführung. Letztere übernehmen in der Regel die Durchführungskräfte, so dass hier auf die Vorgabe von Richtwerten verzichtet wird.

Die Erfüllung der Rahmenrichtwerte kann auch durch Kooperationen der Dienste erreicht werden.

Ist vorhersehbar, dass ein Dienst von den Schwerpunktsetzungen abweicht, hat er dies dem Bezirk zeitnah mitzuteilen. Reagiert der Bezirk darauf nicht, kann er die Abweichungen nachträglich nicht beanstanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, Abweichungen bei der Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Zielvereinbarungsbeziehungsweise Qualitätsgesprächs zu thematisieren und zu vereinbaren.

Zielvereinbarungs- beziehungsweise Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbandes werden auf Wunsch beteiligt. Diese Gespräche beziehen sich auf den Bedarf in der Versorgungsregion und erfolgen auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibung, der in der Jahresstatistik der Dienste dokumentierten Leistungen sowie den Ergebnissen früherer Gespräche.

Führt ein Bezirk keine Zielvereinbarungs- beziehungsweise Qualitätsgespräche, sind die oben genannten Rahmenrichtwerte für den Dienst nicht bindend.

Der Bezirk entscheidet im Benehmen mit dem Dienst, wie und in welchem zeitlichen Abstand Zielvereinbarungs- beziehungsweise Qualitätsgespräche geführt und Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Zielvereinbarungen werden grundsätzlich im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen für den Zeitraum von einem bis zu drei Jahren geschlossen. Sie sind für den jeweiligen regionalen OBA-Dienst und den Bezirk verbindlich.

2. Darstellung der Leistungen

Bei der Tätigkeit des OBA-Dienstes stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins der Menschen mit Behinderungen (Empowerment), der Erfahrungsaustausch bei der Überwindung von Teilhabebarrrieren (Peer Support), die Ermunterung zur aktiven Teilhabe und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der eigenen Rechte im Vordergrund.

Dies kann gelingen unter anderem über die Initiierung von Unterstützernetzen, die Initiierung einer persönlichen Zukunftsplanung, über Formen und Methoden zur Stärkung der Selbstbefähigung, der Verwendung von „leichter Sprache“ und Instrumenten/Methoden der „Unterstützten Kommunikation“. Vor allem jedoch ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) bei der Beratung und der Realisierung von Maßnahmen wichtig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die in der Förderrichtlinie genannten personenzentrierten und lebensweltorientierten Aufgaben und nennt exemplarische Leistungen. Sie dient zur Orientierung für Leistungsträger und Dienste. Nicht alle exemplarisch aufgeführten Leistungen müssen zwingend erbracht werden; nicht aufgeführte Leistungen sind möglich, soweit sie dem Förderzweck entsprechen.

Vorrang haben Fachberatungen und Spezialangebote; die Dienste sollen an diese sowie an vorrangige Leistungsträger vermitteln.

I. Unmittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (personenzentriert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum</p>	<p>Fachliche Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu allen Fragen der Behinderung und des individuellen Bedarfs.</p> <p>Ausgangspunkt sind die konkrete Lebenssituation und die individuellen Ziele und Wünsche der Menschen mit Behinderungen, insbesondere ihre Ressourcen und der Bezug zum Sozialraum.</p> <p>Die Beratung kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – telefonisch – online – schriftlich – persönlich im Dienst beziehungsweise bei Hausbesuchen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abklärung der Bedarfe 2. Beratung, wie z. B. psychosoziale Erstberatung zur persönlichen Lebensplanung oder zu Hilfeleistungen 3. Weitergabe von Informationen, z. B. Informationen über rechtliche Grundlagen und Hilfesysteme sowie Angebote im Sozialraum, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe 4. (Weiter-)Vermittlung an Fachberatungen und Spezialangebote sowie vorrangige Leistungsträger innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe
<p>b) und c) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen</p>	<p>OBA-Dienste entwickeln (möglichst) inklusive Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und führen diese ggf. selbst durch; dabei sollte eine Teilnehmerquote der Menschen mit Behinderungen von mindestens 20 % nicht unterschritten werden.</p> <p>Außerdem initiieren sie Angebote außerhalb der Behindertenhilfe und kooperieren mit den Anbietern dieser Maßnahmen im Sozialraum.</p> <p>Zielgerichtete Veranstaltungen nur für Menschen mit Behinderungen können sie durchführen, wenn diese den Wünschen der Betroffenen entsprechen und eine Öffnung der Maßnahme für Menschen ohne Behinderungen unsachgemäß wäre.</p> <p>Die Bildungsangebote der OBA-Dienste zielen darauf ab, eine Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern auf- und auszubauen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation/Sicherstellung <ul style="list-style-type: none"> – Organisation der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen möglichst unter einem inklusiven Aspekt – Sicherstellung der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen – Kooperation mit Bildungsinstitutionen 2. Durchführung <p>Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke ab 1. Januar 2015 zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt. Mehrtägige Veranstaltungen werden nicht durch gefördertes Personal durchgeführt. Geförderte Fachkräfte können im Einzelfall zur Sicherstellung und zur Anleitung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern an mehrtägigen Maßnahmen teilnehmen.</p> 3. Zielsetzung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des Austausches und der gegenseitigen Beratung von Menschen mit Behinderung (Peer Support) – Schaffung von Orten für Begegnung und Austausch (z. B. Freizeitclubs etc.) – Bildungsangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Durchsetzungsfähigkeit oder zum Erwerb von Fähigkeiten zur Führung eines selbstbestimmten Lebens

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
d) und e) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Familienentlastenden Diensten/ Familienunterstützenden Diensten	Nach § 19 Abs. 2 SGB IX sind Familienentlastende und -unterstützende Dienste anerkannte Rehabilitationsdienste zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe. Ihre Leistungen im Sinne der Eingliederungshilfe richten sich an die Familie im Hinblick auf die Unterstützung des Familiensystems und an den betroffenen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf dessen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation des FED 2. Sicherstellung des FED 3. Durchführung des FED Einzel- oder Gruppenbetreuung stundenweise, tageweise oder auch mehrtägige Betreuungshilfen (außer mehrtägige Freizeitmaßnahmen).

II. Mittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (lebensweltorientiert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
f) Öffentlichkeitsarbeit	Die Öffentlichkeitsarbeit der OBA-Dienste ist gerichtet auf: <ul style="list-style-type: none"> – die Information der Bevölkerung über die Inhalte und Ziele der UN-BRK – die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – die Werbung für den gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Richtung Inklusion – Bildungsangebote über die UN-BRK für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für wichtige Zielgruppen des Sozialraums Außerdem informieren Dienste über ihre Angebote im Sozialraum.	OBA-Dienste sind Ansprechpartner für Pressevertreterinnen und Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren, insbesondere zu Themen wie: <ul style="list-style-type: none"> – Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen – Hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe – Best-Practice-Beispiele im Sozialraum – Eigene Aktivitäten und Veranstaltungen der Dienste Die Dienste führen eigene Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit durch und nehmen an lokalen Veranstaltungen teil. Sie gestalten ihre Informationsmaterialien, wie beispielsweise Flyer oder Programmhefte usw. in leichter Sprache und gestalten eine barrierefreie Website.
g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	Die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss neu überdacht werden. Neben Menschen ohne Behinderungen können auch Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeiten qualifiziert sowie fortgebildet und entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinnung <ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit – Ehrenamtsbörsen 2. Schulung <ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Wissen zu Behinderung, der Situation der Anfragenden über den Dienst, dessen Aufgaben und Ziele etc. – Fortbildungsmöglichkeiten zu Fachthemen 3. Koordination <ul style="list-style-type: none"> – Einsatzplanung – Fallbesprechungen und Rückmeldungsgespräche über Einsätze und Dokumentation

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
<p>h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)</p>	<p>Der Dienst verfügt über ausreichende Informationen über den Sozialraum. Er steht in Kontakt mit den Akteurinnen und Akteuren sowie den Institutionen des Sozialraums, um die Qualität der verschiedenen sozialräumlichen Ressourcen kennen und mit Blick auf die Menschen mit Behinderung bewerten zu können.</p> <p>Der Dienst geht Kooperationen mit anderen Anbietern ein, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe, um damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, wirken Dienste im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur mit. Sie suchen und initiieren Zugänge zum Gemeinwesen.</p>	<p>Akteure des Sozialraums sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – Anbieter von Regelangeboten – Behindertenbeauftragte – Selbsthilfegruppen – Ehrenamtsbörsen <p>Die Struktur des Sozialraums soll im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen erkundet werden, um bestehende Barrieren und Bedarfe aufzuzeigen. Die Dienste bringen diese Erkenntnisse bei den zuständigen Verantwortlichen ein.</p>
<p>i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung</p>	<p>Die fachliche Leitung bezieht sich auf die inhaltliche, qualitative und strukturelle Organisation des Dienstes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze.</p> <p>Sie umfasst auch Veranstaltungen zur Bildung und Weiterentwicklung der Fachkenntnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptioneller Bereich unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> – Konzeptentwicklung beziehungsweise -fortschreibung – (Exemplarisch) Qualitätsentwicklung/Qualitätsmanagement; systematische Reflexion der Leistungserbringung mit eigen definierten Standards und deren Effizienz – Überprüfung eigener Angebote auf Inklusionskompatibilität – Leistungsdokumentation, Jahresstatistik 2. Organisatorischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben-/Verfahrensbeschreibungen – Abstimmungsgespräche (z. B. Struktur des Dienstes) 3. Wirtschaftlicher Bereich <ul style="list-style-type: none"> – Verantwortung für Haushaltsetat – Internes Controlling 4. Personalbereich <ul style="list-style-type: none"> – Personalführung – Personalentwicklung – Personaleinsatz – Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliches Personal

Die nachfolgend genannten Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit
schließen hiermit die folgende

Kooperationsvereinbarung

Die beteiligten Dienste verpflichten sich eng und arbeitsteilig im Sinn der

*Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten der Offenen Behindertenarbeit
für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen, sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)*

zusammenzuarbeiten.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Aufgaben der o. g. Förderrichtlinie in der nachfolgend genannten Versorgungsregion vollständig erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung evaluieren die Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen (z. B. 1 x jährlich nach Erstellung der Verwendungsnachweise) in geeigneter Weise die Effektivität der Arbeitsteilung. Dies kann z. B. durch jährliche Treffen und Austausch oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden dokumentiert – siehe Anlage.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt

für den Stadt- und/oder Landkreis:

im Bezirk:

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig ab
und befristet bis zum
und ist unbefristet gültig

<input type="text"/>
<input type="text"/>

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Förderjahres gekündigt werden.

Kooperierende Dienste:

	Kurzbezeichnung	Spitzenverband (Kurzbez.)	Fachkraft PlanSt	Durchführungskraft PlanSt	Verwaltungskraft PlanSt
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
Gesamt			0,00	0,00	0,00

Anlagen:

- Datenblatt Dienst A
- Datenblatt Dienst B
- Datenblatt Dienst C
- Datenblatt Dienst D
- Datenblatt Dienst E
- Datenblatt Dienst F
- Datenblatt Dienst G

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Datenblatt Dienst _

Kurzbezeichnung, Name, Bezeichnung, Anschrift	rechtsgeschäftlich verantwortliche/r Vertreter/in
	Name
	Tel.-Nr.
	Fax-Nr.
	E-Mail

Darstellung der Tätigkeitsfelder des Dienstes

Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Aufgabenerfüllung

Der o. g. Dienst erfüllt **alle** Aufgaben der Förderrichtlinie Regionale OBA

Ja

Nein; die Tätigkeit des Dienstes beschränkt sich vorwiegend auf die Erfüllung der Aufgaben:

a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum

Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

b) Organisation und Sicherstellung

c) Durchführung

Familientlastender Dienst/Familienunterstützender Dienst

d) Organisation und Sicherstellung

e) Durchführung

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)

i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung

II. Versorgter Personenkreis – Behinderungsart

Der o.g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

Ja

Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

Menschen mit vorrangiger geistiger Behinderung

Menschen mit vorrangiger körperlicher Behinderung

Menschen mit vorrangiger Sinnesbehinderung

Menschen mit vorrangiger chronischer Erkrankung

Menschen mit Mehrfachbehinderung

Menschen mit Autismus

Menschen mit

III. Versorgter Personenkreis – Alter

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an alle Menschen mit Behinderungen

Ja

Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

Menschen bis 6 Jahre

Menschen zwischen 7 bis 21 Jahre

Menschen zwischen 22 bis 54 Jahre

Menschen zwischen 55 und 65 Jahre

Menschen 66 Jahre und älter

IV. Räumlicher Wirkungskreis des Dienstes

Der o. g. Dienst bezieht bei seinen Tätigkeiten und Angeboten **alle** Städte und Gemeinden bzw. Stadtteile im Stadt-/Landkreis ein

Ja

Nein; der Dienst richtet seine Tätigkeiten und Angebote vorwiegend an folgende Städte

_____ Datum

_____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst _

Anlage: Evaluation der Kooperation

Die Wirksamkeit der Kooperation wurde zum evaluiert.

Die Evaluation wurde anlässlich

eines gemeinsamen Besprechungstermins am durchgeführt.

in anderer Weise durchgeführt

Art und Weise angeben

Dabei wurde festgestellt, dass

die Erfüllung aller Aufgaben weiterhin sicher gestellt ist.

die Versorgung des gesamten Stadt- und/oder Landkreises weiterhin gewährleistet ist.

Sofern diese Aussagen nicht zutreffen:

- welche Abweichungen wurden festgestellt

- welche Maßnahmen wurden getroffen, um die vollständige Aufgabenerfüllung sowie die Vollversorgung zu gewährleisten

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Anlage 3a
 (zu Nr. 6.4)

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2019

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	87.447,00	100.179,00	114.463,00	124.948,00	jährlich
	7.286,00	8.348,00	9.538,00	10.413,00	monatlich
Ia	81.098,00	91.441,00	102.542,00	110.125,00	jährlich
	6.758,00	7.621,00	8.545,00	9.178,00	monatlich
Ib	74.196,00	84.218,00	94.892,00	102.206,00	jährlich
	6.182,00	7.017,00	7.909,00	8.517,00	monatlich
IIa	69.306,00	78.674,00	88.477,00	92.586,00	jährlich
	5.776,00	6.558,00	7.373,00	7.715,00	monatlich
IIb	65.743,00	74.465,00	83.402,00	85.709,00	jährlich
	5.478,00	6.206,00	6.949,00	7.143,00	monatlich
III	64.153,00	72.444,00	80.802,00	83.897,00	jährlich
	5.347,00	6.036,00	6.733,00	6.991,00	monatlich
IVa	59.731,00	67.492,00	75.138,00	77.867,00	jährlich
	4.977,00	5.624,00	6.261,00	6.489,00	monatlich
IVb + Z	58.086,00	64.660,00	70.724,00	71.177,00	jährlich
	4.842,00	5.387,00	5.894,00	5.933,00	monatlich
IVb	55.442,00	62.014,00	68.080,00	68.532,00	jährlich
	4.621,00	5.167,00	5.673,00	5.711,00	monatlich
Vb	50.623,00	56.627,00	61.963,00	62.028,00	jährlich
	4.219,00	4.717,00	5.164,00	5.168,00	monatlich
Vc	47.823,00	53.372,00	58.410,00	57.009,00	jährlich
	3.984,00	4.447,00	4.833,00	4.750,00	monatlich
VIb	45.620,00	50.201,00	53.876,00	53.102,00	jährlich
	3.803,00	4.181,00	4.489,00	4.428,00	monatlich
VII	43.176,00	47.237,00	49.992,00	48.840,00	jährlich
	3.597,00	3.936,00	4.164,00	4.071,00	monatlich
VIII	41.093,00	45.095,00	47.108,00	44.973,00	jährlich
	3.425,00	3.756,00	3.926,00	3.745,00	monatlich
IXa	39.943,00	43.932,00	45.476,00	43.342,00	jährlich
	3.330,00	3.659,00	3.788,00	3.611,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2019 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	87.447,00	100.179,00	114.463,00	124.948,00	jährlich
	7.286,00	8.348,00	9.538,00	10.413,00	monatlich
Ia	81.098,00	91.441,00	102.542,00	110.125,00	jährlich
	6.758,00	7.621,00	8.545,00	9.178,00	monatlich
Ib	74.196,00	84.218,00	94.892,00	102.206,00	jährlich
	6.182,00	7.017,00	7.909,00	8.517,00	monatlich
IIa	69.306,00	78.674,00	88.477,00	92.586,00	jährlich
	5.776,00	6.558,00	7.373,00	7.715,00	monatlich
IIb	65.743,00	74.465,00	83.402,00	85.709,00	jährlich
	5.478,00	6.206,00	6.949,00	7.143,00	monatlich
III	64.153,00	72.766,00	81.124,00	83.897,00	jährlich
	5.347,00	6.063,00	6.759,00	6.991,00	monatlich
IVa	60.941,00	67.814,00	75.460,00	77.867,00	jährlich
	5.078,00	5.651,00	6.288,00	6.489,00	monatlich
IVb + Z	59.296,00	64.982,00	71.046,00	71.177,00	jährlich
	4.942,00	5.414,00	5.921,00	5.933,00	monatlich
IVb	56.652,00	63.547,00	68.403,00	68.532,00	jährlich
	4.722,00	5.295,00	5.700,00	5.711,00	monatlich
Vb	51.832,00	58.160,00	63.495,00	62.429,00	jährlich
	4.320,00	4.844,00	5.292,00	5.202,00	monatlich
Vc	49.033,00	54.903,00	59.942,00	58.218,00	jährlich
	4.085,00	4.575,00	4.961,00	4.851,00	monatlich
VIb	46.830,00	51.732,00	55.407,00	54.311,00	jährlich
	3.904,00	4.309,00	4.616,00	4.529,00	monatlich
VII	44.386,00	48.769,00	51.524,00	50.049,00	jährlich
	3.698,00	4.065,00	4.292,00	4.172,00	monatlich
VIII	41.093,00	45.095,00	47.108,00	44.973,00	jährlich
	3.425,00	3.756,00	3.926,00	3.745,00	monatlich
IXa	39.943,00	43.932,00	45.476,00	43.342,00	jährlich
	3.330,00	3.659,00	3.788,00	3.611,00	monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2020

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	88.759,00	101.682,00	116.180,00	126.822,00	jährlich
	7.395,00	8.473,00	9.681,00	10.569,00	monatlich
Ia	82.314,00	92.813,00	104.080,00	111.777,00	jährlich
	6.859,00	7.735,00	8.673,00	9.316,00	monatlich
Ib	75.309,00	85.481,00	96.315,00	103.739,00	jährlich
	6.275,00	7.122,00	8.028,00	8.645,00	monatlich
IIa	70.346,00	79.854,00	89.804,00	93.975,00	jährlich
	5.863,00	6.656,00	7.484,00	7.831,00	monatlich
IIb	66.729,00	75.582,00	84.653,00	86.995,00	jährlich
	5.560,00	6.299,00	7.053,00	7.250,00	monatlich
III	65.115,00	73.531,00	82.014,00	85.155,00	jährlich
	5.427,00	6.127,00	6.834,00	7.096,00	monatlich
IVa	60.627,00	68.504,00	76.265,00	79.035,00	jährlich
	5.052,00	5.708,00	6.355,00	6.586,00	monatlich
IVb + Z	58.957,00	65.630,00	71.785,00	72.245,00	jährlich
	4.915,00	5.468,00	5.982,00	6.022,00	monatlich
IVb	56.274,00	62.944,00	69.101,00	69.560,00	jährlich
	4.690,00	5.245,00	5.758,00	5.797,00	monatlich
Vb	51.382,00	57.476,00	62.892,00	62.958,00	jährlich
	4.282,00	4.788,00	5.241,00	5.246,00	monatlich
Vc	48.540,00	54.173,00	59.286,00	57.864,00	jährlich
	4.044,00	4.514,00	4.905,00	4.821,00	monatlich
VIb	46.304,00	50.954,00	54.684,00	53.899,00	jährlich
	3.860,00	4.244,00	4.556,00	4.494,00	monatlich
VII	43.824,00	47.946,00	50.742,00	49.573,00	jährlich
	3.651,00	3.995,00	4.226,00	4.132,00	monatlich
VIII	41.709,00	45.771,00	47.815,00	45.648,00	jährlich
	3.476,00	3.812,00	3.985,00	3.801,00	monatlich
IXa	40.542,00	44.591,00	46.158,00	43.992,00	jährlich
	3.380,00	3.714,00	3.845,00	3.665,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2020 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	88.759,00 7.395,00	101.682,00 8.473,00	116.180,00 9.681,00	126.822,00 10.569,00	jährlich monatlich
Ia	82.314,00 6.859,00	92.813,00 7.735,00	104.080,00 8.673,00	111.777,00 9.316,00	jährlich monatlich
Ib	75.309,00 6.275,00	85.481,00 7.122,00	96.315,00 8.028,00	103.739,00 8.645,00	jährlich monatlich
IIa	70.346,00 5.863,00	79.854,00 6.656,00	89.804,00 7.484,00	93.975,00 7.831,00	jährlich monatlich
IIb	66.729,00 5.560,00	75.582,00 6.299,00	84.653,00 7.053,00	86.995,00 7.250,00	jährlich monatlich
III	65.115,00 5.427,00	73.857,00 6.154,00	82.341,00 6.860,00	85.155,00 7.096,00	jährlich monatlich
IVa	61.855,00 5.154,00	68.831,00 5.736,00	76.592,00 6.382,00	79.035,00 6.586,00	jährlich monatlich
IVb + Z	60.185,00 5.016,00	65.957,00 5.495,00	72.112,00 6.010,00	72.245,00 6.022,00	jährlich monatlich
IVb	57.502,00 4.793,00	64.500,00 5.374,00	69.429,00 5.786,00	69.560,00 5.797,00	jährlich monatlich
Vb	52.609,00 4.385,00	59.032,00 4.917,00	64.447,00 5.371,00	63.365,00 5.280,00	jährlich monatlich
Vc	49.768,00 4.146,00	55.727,00 4.644,00	60.841,00 5.035,00	59.091,00 4.924,00	jährlich monatlich
Vlb	47.532,00 3.963,00	52.508,00 4.374,00	56.238,00 4.685,00	55.126,00 4.597,00	jährlich monatlich
VII	45.052,00 3.753,00	49.501,00 4.126,00	52.297,00 4.356,00	50.800,00 4.235,00	jährlich monatlich
VIII	41.709,00 3.476,00	45.771,00 3.812,00	47.815,00 3.985,00	45.648,00 3.801,00	jährlich monatlich
IXa	40.542,00 3.380,00	44.591,00 3.714,00	46.158,00 3.845,00	43.992,00 3.665,00	jährlich monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Anlage 3b
 (zu Nr. 6.4)

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2019

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	90.615,00 7.551,00	105.083,00 8.758,00	115.898,00 9.658,00	126.198,00 10.517,00	jährlich monatlich
Ia	83.371,00 6.947,00	96.609,00 8.050,00	106.517,00 8.874,00	114.234,00 9.519,00	jährlich monatlich
Ib	76.817,00 6.400,00	89.464,00 7.453,00	99.168,00 8.262,00	103.352,00 8.612,00	jährlich monatlich
II	72.454,00 6.039,00	83.383,00 6.948,00	91.468,00 7.623,00	95.216,00 7.935,00	jährlich monatlich
III	65.787,00 5.482,00	75.823,00 6.317,00	83.203,00 6.933,00	85.246,00 7.103,00	jährlich monatlich
IVa	61.001,00 5.083,00	70.012,00 5.833,00	76.479,00 6.371,00	77.599,00 6.465,00	jährlich monatlich
IVb + Z	59.241,00 4.938,00	67.322,00 5.608,00	72.983,00 6.083,00	73.394,00 6.115,00	jährlich monatlich
IVb	56.639,00 4.718,00	64.719,00 5.392,00	70.382,00 5.864,00	70.790,00 5.898,00	jährlich monatlich
Vb	52.730,00 4.392,00	60.003,00 5.000,00	64.854,00 5.402,00	64.724,00 5.392,00	jährlich monatlich
Vc	48.628,00 4.053,00	55.319,00 4.607,00	59.885,00 4.988,00	58.559,00 4.879,00	jährlich monatlich
VIb	45.828,00 3.820,00	51.098,00 4.257,00	54.410,00 4.533,00	53.807,00 4.485,00	jährlich monatlich
VII	43.370,00 3.613,00	48.073,00 4.005,00	50.657,00 4.222,00	49.629,00 4.136,00	jährlich monatlich
VIII	41.130,00 3.427,00	45.252,00 3.771,00	46.989,00 3.914,00	46.275,00 3.857,00	jährlich monatlich
IXa	39.509,00 3.291,00	43.450,00 3.619,00	45.179,00 3.762,00	43.338,00 3.611,00	jährlich monatlich
IX	38.745,00 3.229,00	42.708,00 3.560,00	44.083,00 3.676,00	41.954,00 3.497,00	jährlich monatlich
X	36.938,00 3.079,00	40.830,00 3.402,00	42.391,00 3.531,00	40.451,00 3.369,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2019 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	90.615,00	105.083,00	115.898,00	126.198,00	jährlich
	7.551,00	8.758,00	9.658,00	10.517,00	monatlich
Ia	83.371,00	96.609,00	106.517,00	114.234,00	jährlich
	6.947,00	8.050,00	8.874,00	9.519,00	monatlich
Ib	76.817,00	89.464,00	99.168,00	103.352,00	jährlich
	6.400,00	7.453,00	8.262,00	8.612,00	monatlich
II	72.454,00	83.383,00	91.468,00	95.216,00	jährlich
	6.039,00	6.948,00	7.623,00	7.935,00	monatlich
III	65.787,00	76.145,00	83.525,00	85.246,00	jährlich
	5.482,00	6.344,00	6.960,00	7.103,00	monatlich
IVa	62.210,00	70.334,00	76.801,00	77.599,00	jährlich
	5.184,00	5.860,00	6.399,00	6.465,00	monatlich
IVb + Z	60.451,00	67.644,00	73.306,00	73.394,00	jährlich
	5.039,00	5.635,00	6.110,00	6.115,00	monatlich
IVb	57.849,00	66.252,00	70.705,00	70.790,00	jährlich
	4.818,00	5.520,00	5.892,00	5.898,00	monatlich
Vb	53.940,00	61.536,00	66.386,00	65.125,00	jährlich
	4.493,00	5.128,00	5.530,00	5.425,00	monatlich
Vc	49.837,00	56.851,00	61.417,00	59.768,00	jährlich
	4.154,00	4.736,00	5.116,00	4.980,00	monatlich
VIb	47.038,00	52.630,00	55.942,00	55.017,00	jährlich
	3.921,00	4.384,00	4.661,00	4.585,00	monatlich
VII	44.580,00	49.605,00	52.189,00	50.839,00	jährlich
	3.714,00	4.133,00	4.350,00	4.237,00	monatlich
VIII	41.130,00	45.252,00	46.989,00	46.275,00	jährlich
	3.427,00	3.771,00	3.914,00	3.857,00	monatlich
IXa	39.509,00	43.450,00	45.179,00	43.338,00	jährlich
	3.291,00	3.619,00	3.762,00	3.611,00	monatlich
IX	38.745,00	42.708,00	44.083,00	41.954,00	jährlich
	3.229,00	3.560,00	3.676,00	3.497,00	monatlich
X	36.938,00	40.830,00	42.391,00	40.451,00	jährlich
	3.079,00	3.402,00	3.531,00	3.369,00	monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2020

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	91.974,00 7.664,00	106.659,00 8.889,00	117.636,00 9.803,00	128.091,00 10.675,00	jährlich monatlich
Ia	84.622,00 7.051,00	98.058,00 8.171,00	108.115,00 9.007,00	115.948,00 9.662,00	jährlich monatlich
Ib	77.969,00 6.496,00	90.806,00 7.565,00	100.656,00 8.386,00	104.902,00 8.741,00	jährlich monatlich
II	73.541,00 6.130,00	84.634,00 7.052,00	92.840,00 7.737,00	96.644,00 8.054,00	jährlich monatlich
III	66.774,00 5.564,00	76.960,00 6.412,00	84.451,00 7.037,00	86.525,00 7.210,00	jährlich monatlich
IVa	61.916,00 5.159,00	71.062,00 5.920,00	77.626,00 6.467,00	78.763,00 6.562,00	jährlich monatlich
IVb + Z	60.130,00 5.012,00	68.332,00 5.692,00	74.078,00 6.174,00	74.495,00 6.207,00	jährlich monatlich
IVb	57.489,00 4.789,00	65.690,00 5.473,00	71.438,00 5.952,00	71.852,00 5.986,00	jährlich monatlich
Vb	53.521,00 4.458,00	60.903,00 5.075,00	65.827,00 5.483,00	65.695,00 5.473,00	jährlich monatlich
Vc	49.357,00 4.114,00	56.149,00 4.676,00	60.783,00 5.063,00	59.437,00 4.952,00	jährlich monatlich
VIb	46.515,00 3.877,00	51.864,00 4.321,00	55.226,00 4.601,00	54.614,00 4.552,00	jährlich monatlich
VII	44.021,00 3.667,00	48.794,00 4.065,00	51.417,00 4.285,00	50.373,00 4.198,00	jährlich monatlich
VIII	41.747,00 3.478,00	45.931,00 3.828,00	47.694,00 3.973,00	46.969,00 3.915,00	jährlich monatlich
IXa	40.102,00 3.340,00	44.102,00 3.673,00	45.857,00 3.818,00	43.988,00 3.665,00	jährlich monatlich
IX	39.326,00 3.277,00	43.349,00 3.613,00	44.744,00 3.731,00	42.583,00 3.549,00	jährlich monatlich
X	37.492,00 3.125,00	41.442,00 3.453,00	43.027,00 3.584,00	41.058,00 3.420,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2020 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	91.974,00 7.664,00	106.659,00 8.889,00	117.636,00 9.803,00	128.091,00 10.675,00	jährlich monatlich
Ia	84.622,00 7.051,00	98.058,00 8.171,00	108.115,00 9.007,00	115.948,00 9.662,00	jährlich monatlich
Ib	77.969,00 6.496,00	90.806,00 7.565,00	100.656,00 8.386,00	104.902,00 8.741,00	jährlich monatlich
II	73.541,00 6.130,00	84.634,00 7.052,00	92.840,00 7.737,00	96.644,00 8.054,00	jährlich monatlich
III	66.774,00 5.564,00	77.287,00 6.439,00	84.778,00 7.064,00	86.525,00 7.210,00	jährlich monatlich
IVa	63.143,00 5.262,00	71.389,00 5.948,00	77.953,00 6.495,00	78.763,00 6.562,00	jährlich monatlich
IVb + Z	61.358,00 5.115,00	68.659,00 5.720,00	74.406,00 6.202,00	74.495,00 6.207,00	jährlich monatlich
IVb	58.717,00 4.890,00	67.246,00 5.603,00	71.766,00 5.980,00	71.852,00 5.986,00	jährlich monatlich
Vb	54.749,00 4.560,00	62.459,00 5.205,00	67.382,00 5.613,00	66.102,00 5.506,00	jährlich monatlich
Vc	50.585,00 4.216,00	57.704,00 4.807,00	62.338,00 5.193,00	60.665,00 5.055,00	jährlich monatlich
VIb	47.744,00 3.980,00	53.419,00 4.450,00	56.781,00 4.731,00	55.842,00 4.654,00	jährlich monatlich
VII	45.249,00 3.770,00	50.349,00 4.195,00	52.972,00 4.415,00	51.602,00 4.301,00	jährlich monatlich
VIII	41.747,00 3.478,00	45.931,00 3.828,00	47.694,00 3.973,00	46.969,00 3.915,00	jährlich monatlich
IXa	40.102,00 3.340,00	44.102,00 3.673,00	45.857,00 3.818,00	43.988,00 3.665,00	jährlich monatlich
IX	39.326,00 3.277,00	43.349,00 3.613,00	44.744,00 3.731,00	42.583,00 3.549,00	jährlich monatlich
X	37.492,00 3.125,00	41.442,00 3.453,00	43.027,00 3.584,00	41.058,00 3.420,00	jährlich monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Anlage 4
(zu Nr. 6.4)**Personalkostenpauschalen 2019**

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2018 bis 28.02.2020.

Diplom-Psychologe	82.800 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	64.300 Euro
Sonstige Fachkraft	56.300 Euro
Verwaltungskraft	46.300 Euro
Hauswirtschaftskraft	42.400 Euro

Personalkostenpauschalen 2020

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2018 bis 28.02.2020.

Diplom-Psychologe	84.200 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	65.300 Euro
Sonstige Fachkraft	57.100 Euro
Verwaltungskraft	47.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	43.000 Euro

Anlage 5
(zu Nr. 6.3)**Regionale Offene Behindertenarbeit**
Personalkostenpauschalen des Freistaates Bayern ab 2019

Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5 beträgt

für Fachkräfte	bis zu 24.300 Euro
und	
für sonstige Fachkräfte	bis zu 18.200 Euro.

8113.1-A

**Richtlinie zur Förderung
von überregionalen ambulanten Diensten
zur Sicherung der Teilhabe von Menschen
mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten
und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Überregionale
„Offene Behindertenarbeit“)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und Soziales
und der bayerischen Bezirke**

vom 9. November 2018, Az. II4/6438.07-1/76

¹Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern sowie der Bezirke. ³Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaates Bayern und der Bezirke gewährt. ⁴Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII. ⁵Vorrang vor den Leistungen der überregionalen Offenen Behindertenarbeit haben Leistungen gemäß SGB II bis SGB XII, insbesondere die der Krankenkassen, der Pflegekassen, der Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX (z. B. gesetzliche Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Integrationsämter. ⁶Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit spezifischen Behinderungen dar. ⁷Das Angebot der Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit wird niedrigschwellig vorgehalten und richtet sich an Menschen, die durch eine spezifische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind sowie an deren Angehörige. ⁸Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen. ⁹Regionale und überregionale Offene Behindertenarbeit decken unterschiedliche Einzugsbereiche ab: ¹⁰Die regionale Offene Behindertenarbeit bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, die überregionale Offene Behindertenarbeit auf mindestens eine Planungsregion im Sinne des Landesentwicklungsplanes. ¹¹Begründet sind die Unterschiede vor allem in der Prävalenz (Häufigkeit) der jeweiligen Behinderungen. ¹²Seltene Behinderungen machen einerseits spezifische Angebote nötig, erlauben aber andererseits auch die Zusammenfassung in größere Regionen. ¹³Für die regionale Offene Behindertenarbeit werden landesweit gültige Standards im Sinne von Fachkraftquoten festgelegt. ¹⁴Die überregionale Offene Behindertenarbeit richtet sich an den spezifischen Bedürfnissen der Versorgung für die entsprechende Behinderung aus. ¹⁵Mit Unterstützung der bayerischen Bezirke und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales verfolgen die Dienste den

Grundsatz, die Führung eines selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen. ¹⁶Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit tragen mit ihren Angeboten zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

1. Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige Angebote zur Sicherung der Teilhabe für den oben genannten Personenkreis mit seinen spezifischen Bedürfnissen zu gewährleisten. ²Die Dienste sollen insbesondere als Wissens- und Informationsplattformen für alle Bedürfnisse, die sich aus der spezifischen Behinderung ergeben, fungieren und die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit erhalten eine Förderung zur Wahrnehmung der unter Nr. 5.1 beschriebenen Aufgaben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen**3.1** ¹Gefördert werden können Dienste, die

- sich an Menschen mit einer spezifischen Beeinträchtigung im Sinne der UN-BRK richten, von der in der Regel mindestens 1 % der Bevölkerung betroffen ist,
- die selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen fördern im Sinne des Art. 19 UN-BRK,
- spezielle behinderungsbedingte Bedarfe abdecken, die nicht bereits von Leistungen der Leistungsträger nach dem SGB II bis SGB XII erfasst sind,
- Angebote vorhalten, die über die Selbsthilfe hinausgehen,
- mindestens eine Planungsregion im Sinne des Landesentwicklungsplanes versorgen und
- die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

²Dienste, die seit 2010 mit Bestandsschutz gefördert werden, haben weiterhin Bestand.

3.2

¹Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 5 geeignet sein. ²Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit und nach vorheriger Zustimmung auch Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss. ³Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. ⁴Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sein. ⁵Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie den Einzugsbereich und die Finanzierung des Dienstes ist Einvernehmen zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband beziehungsweise Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern herbeizuführen.

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände) sowie sonstige Träger der Offenen Behindertenarbeit, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind. ²Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der oben genannten Verbände und Vereinigungen.

5. Aufgaben der überregionalen Dienste

5.1 ¹Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung die in der **Anlage 1** näher definierten Aufgaben:

- a) allgemeine Beratung;
- b) Informations- und Bildungsangebote;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken;
- e) fachliche Leitung des Dienstes.

²Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
- h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen; soweit sie nicht von der Richtlinie der Bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) vom 17. März 2017 abgedeckt sind.

5.2 ¹Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten. ²Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

5.3 Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (zum Beispiel Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), hat zur Vermeidung von Doppelstrukturen von diesen Beratungsstellen zu erfolgen, in enger Abstimmung mit den Diensten der überregionalen Offenen Behindertenarbeit bei behinderungsspezifischen Fragestellungen.

5.4 ¹Zielvereinbarungs- beziehungsweise Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern und Vertreterinnen des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. ²Vertreter und Vertreterinnen des Spitzenverbandes beziehungsweise Landesverbandes werden auf Wunsch beteiligt. ³Die Öffnungszeiten der Dienste

sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. ⁴Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden. ⁵Die Leistungen der Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

6.2 ¹Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben, die Fahrtkosten sowie die Ausgaben für die Erstausrüstung. ²Das notwendige Personal besteht in der Regel aus Fachkräften, Verwaltungskräften und bei Bedarf aus Durchführungs- und Hilfskräften.

6.2.1 Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben für die bewilligten Fachkräfte.

6.2.2 Für die Bezirke sind neben den bewilligten Fachkräften auch die Ausgaben für Verwaltungskräfte, die Sachausgaben, die Fahrtkosten, die Ausgaben für die Erstausrüstung und bei Bedarf die Ausgaben für Durchführungs- und Hilfskräfte zuwendungsfähig.

6.2.3 ¹Das Verhältnis von Verwaltungskraft und Fachkraft beträgt bei einem Dienst, der Aufgaben nach Nr. 5.1 durchführt, 0,25 pro Vollzeit-Fachkraft. ²Soweit ein Dienst Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste unter der Geltung der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl. S. 74), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Januar 2014 (AllMBl. S. 148) geändert worden ist, selbst durchgeführt hat und dies auch weiterhin tut, wird die Quote aus Bestandsschutzgründen auf 0,33 erhöht. ³Ansonsten zählen Maßnahmen der Familienentlastenden Dienste/Familienunterstützenden Dienste nicht mehr zu den Aufgaben der Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit. ⁴Der Bestandsschutz bestehender Dienste erstreckt sich grundsätzlich nicht auf das Verhältnis von Fachkraft und Verwaltungskraft. ⁵Die Entscheidung über den Bestandsschutz einer höheren Verwaltungskraftquote kann vom Bezirk getroffen werden.

6.3 ¹Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5.1 Buchst. a bis g ergibt sich aus **Anlage 4**. ²Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der beim Freistaat Bayern zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 6.4 ¹Die Förderung des Personals durch die Bezirke erfolgt nach Kostenpauschalen. ²Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. ³Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. ⁴Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Tarifgebiet West im Bereich Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. ⁵Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse. ⁶Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach **Anlage 2a** und **Anlage 2b**. ⁷Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. ⁸Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. ⁹Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. ¹⁰Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraumes. ¹¹Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. ¹²Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise Landesverbandes in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. ¹³Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach **Anlage 3**. ¹⁴Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaates Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen. ¹⁵Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig. ¹⁶Im Bedarfsfall gewähren die Bezirke eine zusätzliche kommunale Förderung in Form einer Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte, insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 5.1 Buchst. h. ¹⁷Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates beziehungsweise zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.
- 6.5 ¹Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt. ²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.
- 6.6 ¹Zusätzlich wird von den Bezirken für nachgewiesene Fahrleistungen in Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5.1 eine Fahrtkostenerstattung gewährt. ²Die Erstattung beträgt 80% der im Bayerischen Reisekostengesetz nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 für Kraftwagen festgelegten Kilometerpauschale. ³Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen ÖPNV-Fahrtkosten. ⁴Insgesamt können für die Fahrleistung und die ÖPNV-Kosten höchstens 3 250 Euro pro bewilligte Vollzeit-Fachkraft pro Jahr erstattet werden. ⁵Berechnungsgrundlage sind die Fahrleistungen und die ÖPNV-Fahrtkosten des Vorvorjahres. ⁶Neu bewilligte Dienste erhalten auf Antrag in den ersten drei Jahren der Förderung eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 80% der voraussichtlichen Fahrleistung und der ÖPNV-Fahrtkosten des jeweiligen Förderjahres, höchstens jedoch 3 250 Euro pro bewilligte Vollzeit-Fachkraft.
- 6.7 ¹Zu den Ausgaben für die Erstausrüstung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6 000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. ²Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei der Teilaufgabe nach Nr. 5.1 Buchst. h beträgt 5 000 Euro je Vollzeitkraft. ³Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. ⁴Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausrüstung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
- 6.8 ¹Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. ²Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. ³Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1 600 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.
- 6.9 ¹Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. ²Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. ³Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet. ⁴Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.
- 6.10 ¹Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierungsbeteiligungen Dritter sowie gesetzliche Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. ²Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, der Bezirke, des Bundes, der Pflegekasse oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden. ³Auf die Ausführungen zur Förderung der Personalausgaben unter Nr. 6.4 wird verwiesen.
7. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- ¹Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen. ²Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbandes beziehungsweise Landesverbandes beizufügen. ³Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. ⁴Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt. ⁵Umfasst die Tätigkeit des überregionalen Dienstes das Gebiet

mehrerer Bezirke oder Teile davon, ist die Zuständigkeit der betroffenen Bezirke – entsprechend der von der Maßnahme umfassten Bevölkerungszahl – gegeben.⁶Federführend ist der Bezirk, in dessen Bereich der überregionale Dienst seinen Sitz hat.⁷Die Förderung von überregionalen Diensten, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern umfasst, erfolgt über den Bayerischen Bezirketag.⁸Bereits in der Förderung befindliche Dienste stellen den Folgeantrag nebst Anlagen über den Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.⁹Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor.¹⁰Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), stellen für ihre bereits in der Förderung befindlichen Dienste die Anträge nebst Anlagen bis spätestens 15. November des Vorjahres direkt beim Bezirk sowie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.¹¹Erstanträge und Stellenerweiterungsanträge reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis spätestens 31. März des Vorjahres beim Bezirk und beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein.¹²Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), reichen den Erstantrag beziehungsweise den Stellenerweiterungsantrag bis spätestens 31. März des Vorjahres direkt beim Bezirk und beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ein.¹³Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge.¹⁴Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband beziehungsweise Landesverband beziehungsweise direkt an den Zuwendungsempfänger, sofern er keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen ist (vgl. Nr. 4) und einen Abdruck davon an den Bezirk.¹⁵Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband beziehungsweise Landesverband und an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.¹⁶Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden.¹⁷Auszahlungen des Freistaates Bayern dürfen gemäß Nr. 7.1 der VV zu Art. 44 BayHO beziehungsweise gemäß Nr. 1.4 der ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.¹⁸Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.¹⁹Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung, dem zuständigen Bezirk und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis und einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs, einschließlich eines Nachweises

der Fahrleistungen des Vorvorjahres und ÖPNV-Fahrtkosten beziehungsweise bei neu in die Förderung aufgenommenen Diensten der Fahrleistung des jeweiligen Förderjahres.²Außerdem ist als Sachbericht eine Jahresstatistik in digitaler Form vorzulegen.³Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁴Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband beziehungsweise Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.⁵Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), legen den Nachweis der Verwendung bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung direkt beim Bezirk vor, bei landesweiten Diensten dem Bayerischen Bezirketag.⁶Im Falle eines geplanten Zielvereinbarungsgesprächs kann die Jahresstatistik des Vorjahres im Einzelfall bereits vor dem 1. Juni vom Bezirk angefordert werden.⁷Der Bezirk beziehungsweise der Bayerische Bezirketag leiten das Prüfungsergebnis an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.⁸Dieses behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.⁹Vom Spitzenverband beziehungsweise Landesverband erhält das Zentrum Bayern Familie und Soziales bis zum 1. Juni des Folgejahres einen Sammelverwendungsnachweis, der die Gesamtfinanzierung der einzelnen Dienste in einer Übersicht darstellt.¹⁰Träger, die keinem Spitzenverband beziehungsweise Landesverband angehören, übersenden den Verwendungsnachweis auch an das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

9. Rückforderung der Förderung

¹Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

²Der jeweilige Spitzenverband beziehungsweise Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheides des Bezirkes beziehungsweise den Rückforderungsbescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales.

10. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit

und Soziales, der zuständige Bezirk und das Zentrum Bayern Familie und Soziales sind gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Michael Höhenberger Ministerialdirektor	Josef Mederer Bezirkstagspräsident
Dr. Olaf Heinrich Bezirkstagspräsident	Franz Löffler Bezirkstagspräsident
Henry Schramm Bezirkstagspräsident	Armin Kroder Bezirkstagspräsident
Erwin Dotzel Bezirkstagspräsident	Martin Sailer Bezirkstagspräsident

Anlage 1
(zu Nr. 5.1)**Anlage zu Nr. 5 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“**

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung insbesondere folgende näher definierten Aufgaben und exemplarische Leistungen:

- a) Allgemeine Beratung
 - Abklärung der Bedarfe
 - Informationsweitergabe
 - Vermittlung an Fachberatungsstellen
 - Psychosoziale Beratung, sofern keine Leistungsverpflichtung nach SGB V besteht
 - Lotsenfunktion
- b) Informations- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Themen wie zum Beispiel
 - Umgang mit der Behinderung/chronischen Erkrankung
 - Auswirkungen der Behinderungen
 - bestehende Unterstützungsangebote
- c) Öffentlichkeitsarbeit
 - Ansprechpartner für Pressevertreter und Pressevertreterinnen und sonstige Multiplikatoren zu Themen wie Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen der spezifischen Beeinträchtigung und hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe
 - Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen
- d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken
 - Vernetzung mit den Leistungsträgern nach SGB II bis SGB XII, insbesondere mit den Rehaservicestellen
 - Vernetzung mit regionalen OBA-Diensten
 - Vernetzung mit Fachärzten und Fachärztinnen/Fachkliniken
 - Vernetzung mit der Selbsthilfe
- e) Fachliche Leitung des Dienstes
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Personalkoordination und Einsatz
 - Systematische Reflexion der Leistungserbringung
 - Leistungsdokumentation
 - Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
- h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
 - stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag
 - mehrtägige Veranstaltungen werden in einer Richtlinie der Bezirke geregelt.

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2019

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	87.447,00	100.179,00	114.463,00	124.948,00	jährlich
	7.286,00	8.348,00	9.538,00	10.413,00	monatlich
Ia	81.098,00	91.441,00	102.542,00	110.125,00	jährlich
	6.758,00	7.621,00	8.545,00	9.178,00	monatlich
Ib	74.196,00	84.218,00	94.892,00	102.206,00	jährlich
	6.182,00	7.017,00	7.909,00	8.517,00	monatlich
IIa	69.306,00	78.674,00	88.477,00	92.586,00	jährlich
	5.776,00	6.558,00	7.373,00	7.715,00	monatlich
IIb	65.743,00	74.465,00	83.402,00	85.709,00	jährlich
	5.478,00	6.206,00	6.949,00	7.143,00	monatlich
III	64.153,00	72.444,00	80.802,00	83.897,00	jährlich
	5.347,00	6.036,00	6.733,00	6.991,00	monatlich
IVa	59.731,00	67.492,00	75.138,00	77.867,00	jährlich
	4.977,00	5.624,00	6.261,00	6.489,00	monatlich
IVb + Z	58.086,00	64.660,00	70.724,00	71.177,00	jährlich
	4.842,00	5.387,00	5.894,00	5.933,00	monatlich
IVb	55.442,00	62.014,00	68.080,00	68.532,00	jährlich
	4.621,00	5.167,00	5.673,00	5.711,00	monatlich
Vb	50.623,00	56.627,00	61.963,00	62.028,00	jährlich
	4.219,00	4.717,00	5.164,00	5.168,00	monatlich
Vc	47.823,00	53.372,00	58.410,00	57.009,00	jährlich
	3.984,00	4.447,00	4.833,00	4.750,00	monatlich
VIb	45.620,00	50.201,00	53.876,00	53.102,00	jährlich
	3.803,00	4.181,00	4.489,00	4.428,00	monatlich
VII	43.176,00	47.237,00	49.992,00	48.840,00	jährlich
	3.597,00	3.936,00	4.164,00	4.071,00	monatlich
VIII	41.093,00	45.095,00	47.108,00	44.973,00	jährlich
	3.425,00	3.756,00	3.926,00	3.745,00	monatlich
IXa	39.943,00	43.932,00	45.476,00	43.342,00	jährlich
	3.330,00	3.659,00	3.788,00	3.611,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2019 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	87.447,00	100.179,00	114.463,00	124.948,00	jährlich
	7.286,00	8.348,00	9.538,00	10.413,00	monatlich
Ia	81.098,00	91.441,00	102.542,00	110.125,00	jährlich
	6.758,00	7.621,00	8.545,00	9.178,00	monatlich
Ib	74.196,00	84.218,00	94.892,00	102.206,00	jährlich
	6.182,00	7.017,00	7.909,00	8.517,00	monatlich
IIa	69.306,00	78.674,00	88.477,00	92.586,00	jährlich
	5.776,00	6.558,00	7.373,00	7.715,00	monatlich
IIb	65.743,00	74.465,00	83.402,00	85.709,00	jährlich
	5.478,00	6.206,00	6.949,00	7.143,00	monatlich
III	64.153,00	72.766,00	81.124,00	83.897,00	jährlich
	5.347,00	6.063,00	6.759,00	6.991,00	monatlich
IVa	60.941,00	67.814,00	75.460,00	77.867,00	jährlich
	5.078,00	5.651,00	6.288,00	6.489,00	monatlich
IVb + Z	59.296,00	64.982,00	71.046,00	71.177,00	jährlich
	4.942,00	5.414,00	5.921,00	5.933,00	monatlich
IVb	56.652,00	63.547,00	68.403,00	68.532,00	jährlich
	4.722,00	5.295,00	5.700,00	5.711,00	monatlich
Vb	51.832,00	58.160,00	63.495,00	62.429,00	jährlich
	4.320,00	4.844,00	5.292,00	5.202,00	monatlich
Vc	49.033,00	54.903,00	59.942,00	58.218,00	jährlich
	4.085,00	4.575,00	4.961,00	4.851,00	monatlich
VIb	46.830,00	51.732,00	55.407,00	54.311,00	jährlich
	3.904,00	4.309,00	4.616,00	4.529,00	monatlich
VII	44.386,00	48.769,00	51.524,00	50.049,00	jährlich
	3.698,00	4.065,00	4.292,00	4.172,00	monatlich
VIII	41.093,00	45.095,00	47.108,00	44.973,00	jährlich
	3.425,00	3.756,00	3.926,00	3.745,00	monatlich
IXa	39.943,00	43.932,00	45.476,00	43.342,00	jährlich
	3.330,00	3.659,00	3.788,00	3.611,00	monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2020

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	88.759,00 7.395,00	101.682,00 8.473,00	116.180,00 9.681,00	126.822,00 10.569,00	jährlich monatlich
Ia	82.314,00 6.859,00	92.813,00 7.735,00	104.080,00 8.673,00	111.777,00 9.316,00	jährlich monatlich
Ib	75.309,00 6.275,00	85.481,00 7.122,00	96.315,00 8.028,00	103.739,00 8.645,00	jährlich monatlich
IIa	70.346,00 5.863,00	79.854,00 6.656,00	89.804,00 7.484,00	93.975,00 7.831,00	jährlich monatlich
IIb	66.729,00 5.560,00	75.582,00 6.299,00	84.653,00 7.053,00	86.995,00 7.250,00	jährlich monatlich
III	65.115,00 5.427,00	73.531,00 6.127,00	82.014,00 6.834,00	85.155,00 7.096,00	jährlich monatlich
IVa	60.627,00 5.052,00	68.504,00 5.708,00	76.265,00 6.355,00	79.035,00 6.586,00	jährlich monatlich
IVb + Z	58.957,00 4.915,00	65.630,00 5.468,00	71.785,00 5.982,00	72.245,00 6.022,00	jährlich monatlich
IVb	56.274,00 4.690,00	62.944,00 5.245,00	69.101,00 5.758,00	69.560,00 5.797,00	jährlich monatlich
Vb	51.382,00 4.282,00	57.476,00 4.788,00	62.892,00 5.241,00	62.958,00 5.246,00	jährlich monatlich
Vc	48.540,00 4.044,00	54.173,00 4.514,00	59.286,00 4.905,00	57.864,00 4.821,00	jährlich monatlich
VIb	46.304,00 3.860,00	50.954,00 4.244,00	54.684,00 4.556,00	53.899,00 4.494,00	jährlich monatlich
VII	43.824,00 3.651,00	47.946,00 3.995,00	50.742,00 4.226,00	49.573,00 4.132,00	jährlich monatlich
VIII	41.709,00 3.476,00	45.771,00 3.812,00	47.815,00 3.985,00	45.648,00 3.801,00	jährlich monatlich
IXa	40.542,00 3.380,00	44.591,00 3.714,00	46.158,00 3.845,00	43.992,00 3.665,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2020 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	88.759,00 7.395,00	101.682,00 8.473,00	116.180,00 9.681,00	126.822,00 10.569,00	jährlich monatlich
Ia	82.314,00 6.859,00	92.813,00 7.735,00	104.080,00 8.673,00	111.777,00 9.316,00	jährlich monatlich
Ib	75.309,00 6.275,00	85.481,00 7.122,00	96.315,00 8.028,00	103.739,00 8.645,00	jährlich monatlich
IIa	70.346,00 5.863,00	79.854,00 6.656,00	89.804,00 7.484,00	93.975,00 7.831,00	jährlich monatlich
IIb	66.729,00 5.560,00	75.582,00 6.299,00	84.653,00 7.053,00	86.995,00 7.250,00	jährlich monatlich
III	65.115,00 5.427,00	73.857,00 6.154,00	82.341,00 6.860,00	85.155,00 7.096,00	jährlich monatlich
IVa	61.855,00 5.154,00	68.831,00 5.736,00	76.592,00 6.382,00	79.035,00 6.586,00	jährlich monatlich
IVb + Z	60.185,00 5.016,00	65.957,00 5.495,00	72.112,00 6.010,00	72.245,00 6.022,00	jährlich monatlich
IVb	57.502,00 4.793,00	64.500,00 5.374,00	69.429,00 5.786,00	69.560,00 5.797,00	jährlich monatlich
Vb	52.609,00 4.385,00	59.032,00 4.917,00	64.447,00 5.371,00	63.365,00 5.280,00	jährlich monatlich
Vc	49.768,00 4.146,00	55.727,00 4.644,00	60.841,00 5.035,00	59.091,00 4.924,00	jährlich monatlich
VIb	47.532,00 3.963,00	52.508,00 4.374,00	56.238,00 4.685,00	55.126,00 4.597,00	jährlich monatlich
VII	45.052,00 3.753,00	49.501,00 4.126,00	52.297,00 4.356,00	50.800,00 4.235,00	jährlich monatlich
VIII	41.709,00 3.476,00	45.771,00 3.812,00	47.815,00 3.985,00	45.648,00 3.801,00	jährlich monatlich
IXa	40.542,00 3.380,00	44.591,00 3.714,00	46.158,00 3.845,00	43.992,00 3.665,00	jährlich monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2019

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	90.615,00	105.083,00	115.898,00	126.198,00	jährlich
	7.551,00	8.758,00	9.658,00	10.517,00	monatlich
Ia	83.371,00	96.609,00	106.517,00	114.234,00	jährlich
	6.947,00	8.050,00	8.874,00	9.519,00	monatlich
Ib	76.817,00	89.464,00	99.168,00	103.352,00	jährlich
	6.400,00	7.453,00	8.262,00	8.612,00	monatlich
II	72.454,00	83.383,00	91.468,00	95.216,00	jährlich
	6.039,00	6.948,00	7.623,00	7.935,00	monatlich
III	65.787,00	75.823,00	83.203,00	85.246,00	jährlich
	5.482,00	6.317,00	6.933,00	7.103,00	monatlich
IVa	61.001,00	70.012,00	76.479,00	77.599,00	jährlich
	5.083,00	5.833,00	6.371,00	6.465,00	monatlich
IVb + Z	59.241,00	67.322,00	72.983,00	73.394,00	jährlich
	4.938,00	5.608,00	6.083,00	6.115,00	monatlich
IVb	56.639,00	64.719,00	70.382,00	70.790,00	jährlich
	4.718,00	5.392,00	5.864,00	5.898,00	monatlich
Vb	52.730,00	60.003,00	64.854,00	64.724,00	jährlich
	4.392,00	5.000,00	5.402,00	5.392,00	monatlich
Vc	48.628,00	55.319,00	59.885,00	58.559,00	jährlich
	4.053,00	4.607,00	4.988,00	4.879,00	monatlich
VIb	45.828,00	51.098,00	54.410,00	53.807,00	jährlich
	3.820,00	4.257,00	4.533,00	4.485,00	monatlich
VII	43.370,00	48.073,00	50.657,00	49.629,00	jährlich
	3.613,00	4.005,00	4.222,00	4.136,00	monatlich
VIII	41.130,00	45.252,00	46.989,00	46.275,00	jährlich
	3.427,00	3.771,00	3.914,00	3.857,00	monatlich
IXa	39.509,00	43.450,00	45.179,00	43.338,00	jährlich
	3.291,00	3.619,00	3.762,00	3.611,00	monatlich
IX	38.745,00	42.708,00	44.083,00	41.954,00	jährlich
	3.229,00	3.560,00	3.676,00	3.497,00	monatlich
X	36.938,00	40.830,00	42.391,00	40.451,00	jährlich
	3.079,00	3.402,00	3.531,00	3.369,00	monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2019 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2018 um 5,0 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	90.615,00	105.083,00	115.898,00	126.198,00	jährlich
	7.551,00	8.758,00	9.658,00	10.517,00	monatlich
Ia	83.371,00	96.609,00	106.517,00	114.234,00	jährlich
	6.947,00	8.050,00	8.874,00	9.519,00	monatlich
Ib	76.817,00	89.464,00	99.168,00	103.352,00	jährlich
	6.400,00	7.453,00	8.262,00	8.612,00	monatlich
II	72.454,00	83.383,00	91.468,00	95.216,00	jährlich
	6.039,00	6.948,00	7.623,00	7.935,00	monatlich
III	65.787,00	76.145,00	83.525,00	85.246,00	jährlich
	5.482,00	6.344,00	6.960,00	7.103,00	monatlich
IVa	62.210,00	70.334,00	76.801,00	77.599,00	jährlich
	5.184,00	5.860,00	6.399,00	6.465,00	monatlich
IVb + Z	60.451,00	67.644,00	73.306,00	73.394,00	jährlich
	5.039,00	5.635,00	6.110,00	6.115,00	monatlich
IVb	57.849,00	66.252,00	70.705,00	70.790,00	jährlich
	4.818,00	5.520,00	5.892,00	5.898,00	monatlich
Vb	53.940,00	61.536,00	66.386,00	65.125,00	jährlich
	4.493,00	5.128,00	5.530,00	5.425,00	monatlich
Vc	49.837,00	56.851,00	61.417,00	59.768,00	jährlich
	4.154,00	4.736,00	5.116,00	4.980,00	monatlich
VIb	47.038,00	52.630,00	55.942,00	55.017,00	jährlich
	3.921,00	4.384,00	4.661,00	4.585,00	monatlich
VII	44.580,00	49.605,00	52.189,00	50.839,00	jährlich
	3.714,00	4.133,00	4.350,00	4.237,00	monatlich
VIII	41.130,00	45.252,00	46.989,00	46.275,00	jährlich
	3.427,00	3.771,00	3.914,00	3.857,00	monatlich
IXa	39.509,00	43.450,00	45.179,00	43.338,00	jährlich
	3.291,00	3.619,00	3.762,00	3.611,00	monatlich
IX	38.745,00	42.708,00	44.083,00	41.954,00	jährlich
	3.229,00	3.560,00	3.676,00	3.497,00	monatlich
X	36.938,00	40.830,00	42.391,00	40.451,00	jährlich
	3.079,00	3.402,00	3.531,00	3.369,00	monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2020

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	91.974,00 7.664,00	106.659,00 8.889,00	117.636,00 9.803,00	128.091,00 10.675,00	jährlich monatlich
Ia	84.622,00 7.051,00	98.058,00 8.171,00	108.115,00 9.007,00	115.948,00 9.662,00	jährlich monatlich
Ib	77.969,00 6.496,00	90.806,00 7.565,00	100.656,00 8.386,00	104.902,00 8.741,00	jährlich monatlich
II	73.541,00 6.130,00	84.634,00 7.052,00	92.840,00 7.737,00	96.644,00 8.054,00	jährlich monatlich
III	66.774,00 5.564,00	76.960,00 6.412,00	84.451,00 7.037,00	86.525,00 7.210,00	jährlich monatlich
IVa	61.916,00 5.159,00	71.062,00 5.920,00	77.626,00 6.467,00	78.763,00 6.562,00	jährlich monatlich
IVb + Z	60.130,00 5.012,00	68.332,00 5.692,00	74.078,00 6.174,00	74.495,00 6.207,00	jährlich monatlich
IVb	57.489,00 4.789,00	65.690,00 5.473,00	71.438,00 5.952,00	71.852,00 5.986,00	jährlich monatlich
Vb	53.521,00 4.458,00	60.903,00 5.075,00	65.827,00 5.483,00	65.695,00 5.473,00	jährlich monatlich
Vc	49.357,00 4.114,00	56.149,00 4.676,00	60.783,00 5.063,00	59.437,00 4.952,00	jährlich monatlich
VIb	46.515,00 3.877,00	51.864,00 4.321,00	55.226,00 4.601,00	54.614,00 4.552,00	jährlich monatlich
VII	44.021,00 3.667,00	48.794,00 4.065,00	51.417,00 4.285,00	50.373,00 4.198,00	jährlich monatlich
VIII	41.747,00 3.478,00	45.931,00 3.828,00	47.694,00 3.973,00	46.969,00 3.915,00	jährlich monatlich
IXa	40.102,00 3.340,00	44.102,00 3.673,00	45.857,00 3.818,00	43.988,00 3.665,00	jährlich monatlich
IX	39.326,00 3.277,00	43.349,00 3.613,00	44.744,00 3.731,00	42.583,00 3.549,00	jährlich monatlich
X	37.492,00 3.125,00	41.442,00 3.453,00	43.027,00 3.584,00	41.058,00 3.420,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2020 Ballungsraumzulage

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen zum 01.03.2020 um 1,5 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	91.974,00	106.659,00	117.636,00	128.091,00	jährlich
	7.664,00	8.889,00	9.803,00	10.675,00	monatlich
Ia	84.622,00	98.058,00	108.115,00	115.948,00	jährlich
	7.051,00	8.171,00	9.007,00	9.662,00	monatlich
Ib	77.969,00	90.806,00	100.656,00	104.902,00	jährlich
	6.496,00	7.565,00	8.386,00	8.741,00	monatlich
II	73.541,00	84.634,00	92.840,00	96.644,00	jährlich
	6.130,00	7.052,00	7.737,00	8.054,00	monatlich
III	66.774,00	77.287,00	84.778,00	86.525,00	jährlich
	5.564,00	6.439,00	7.064,00	7.210,00	monatlich
IVa	63.143,00	71.389,00	77.953,00	78.763,00	jährlich
	5.262,00	5.948,00	6.495,00	6.562,00	monatlich
IVb + Z	61.358,00	68.659,00	74.406,00	74.495,00	jährlich
	5.115,00	5.720,00	6.202,00	6.207,00	monatlich
IVb	58.717,00	67.246,00	71.766,00	71.852,00	jährlich
	4.890,00	5.603,00	5.980,00	5.986,00	monatlich
Vb	54.749,00	62.459,00	67.382,00	66.102,00	jährlich
	4.560,00	5.205,00	5.613,00	5.506,00	monatlich
Vc	50.585,00	57.704,00	62.338,00	60.665,00	jährlich
	4.216,00	4.807,00	5.193,00	5.055,00	monatlich
VIb	47.744,00	53.419,00	56.781,00	55.842,00	jährlich
	3.980,00	4.450,00	4.731,00	4.654,00	monatlich
VII	45.249,00	50.349,00	52.972,00	51.602,00	jährlich
	3.770,00	4.195,00	4.415,00	4.301,00	monatlich
VIII	41.747,00	45.931,00	47.694,00	46.969,00	jährlich
	3.478,00	3.828,00	3.973,00	3.915,00	monatlich
IXa	40.102,00	44.102,00	45.857,00	43.988,00	jährlich
	3.340,00	3.673,00	3.818,00	3.665,00	monatlich
IX	39.326,00	43.349,00	44.744,00	42.583,00	jährlich
	3.277,00	3.613,00	3.731,00	3.549,00	monatlich
X	37.492,00	41.442,00	43.027,00	41.058,00	jährlich
	3.125,00	3.453,00	3.584,00	3.420,00	monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Personalkostenpauschalen 2019

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2018 bis 28.02.2020.

Diplom-Psychologe	82.800 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	64.300 Euro
Sonstige Fachkraft	56.300 Euro
Verwaltungskraft	46.300 Euro
Hauswirtschaftskraft	42.400 Euro

Personalkostenpauschalen 2020

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2018 bis 28.02.2020.

Diplom-Psychologe	84.200 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	65.300 Euro
Sonstige Fachkraft	57.100 Euro
Verwaltungskraft	47.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	43.000 Euro

Überregionale Offene Behindertenarbeit
Personalkostenpauschalen des Freistaates Bayern ab 2019

Die jährliche Förderpauschale des Freistaates Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5 beträgt

für Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss	bis zu 33.700 Euro,
für Fachkräfte	bis zu 24.300 Euro
und	
für sonstige Fachkräfte	bis zu 18.200 Euro.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dietrich von Berg

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 21. November 2018, Az. Prot 1090-256-1**

Herr Dietrich von Berg ist am 8. November 2018 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Burundi in Stuttgart mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 8. November 2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik in Stuttgart ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohsen Sebai

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 11. Dezember 2018, Az. Prot 1240-3334-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in München ernannten Herrn Mohsen Sebai am 6. Dezember 2018 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Soumaya Zorai Ep Chaabani, am 10. November 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 12. Dezember 2018, Az. Prot 1090-114-3**

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11201, ausgestellt für Herrn Wolfgang Altmüller, Honorarkonsul von Antigua und Barbuda in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zum Mobilfunk-Förderprogramm gemäß der Entscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2018, SA.48324

vom 28. November 2018

Die Mobilfunkrichtlinie vom 28. November 2018 (AllMBl. S. 1250) ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Gemäß der Genehmigungsentscheidung der EU-Kommission vom 16. November 2018 zum bayerischen Mobilfunk-Förderprogramm wird bekannt gegeben:

Alle Anbieter von Lösungen, die in der Lage sind und Interesse haben, ein Mobilfunknetz in einer der auf der im Internet unter www.mobilfunk.bayern abrufbaren Karte der Sprachmobilfunkversorgung verzeichneten Gemeinden, in denen sich unversorgte Gebiete befinden, aufzubauen, werden hiermit gebeten, sich bis zum Ablauf des 21. März 2019 beim Bayerischen Mobilfunkzentrum zu melden.

Bayerisches Mobilfunkzentrum
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon 0941 5680-1575
mobilfunk@reg-opf.bayern.de

Eine Beteiligung setzt die Erfüllung folgender Voraussetzungen laut der von der EU-Kommission genehmigten Förderrichtlinie voraus:

- Es wird mobiles Breitband nach dem gebräuchlichen LTE- oder künftig 5G-Standard auf Basis der erforderlichen Frequenznutzungsrechte bereitgestellt.
- Die eingesetzte Technik muss sich zur mobilen Nutzung verbreiteter mobiler Endgeräte wie Smartphones und Tablets eignen.
- Die Versorgung im Zielgebiet muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen.
- Technische Funklösungen müssen eine Mobilität der Nutzer erlauben. Daher ist WLAN ausgeschlossen.
- Eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden muss gewährleistet sein.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

**Bekanntmachung
der Managementmaßnahmen
für invasive gebietsfremde Arten
von unionsweiter Bedeutung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 8. November 2018, Az. 62b-U8645.0-2017/6-168

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verfügen die Mitgliedstaaten über Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Der Öffentlichkeit wurde im Herbst 2017 durch die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG die Möglichkeit gegeben, sich an der Vorbereitung der Managementmaßnahmen für die Arten der ersten Liste (Anhang zu Art. 1 der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141) zu beteiligen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung wurden die Managementmaßnahmen überarbeitet und können nun unter der Internetadresse

https://www.lfu.bayern.de/natur/neobiota/invasive_arten/index.htm

eingesehen werden.

Die Auswahl der Maßnahmen und deren konkrete Ausgestaltung erfolgt im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständige Behörde.

Christina Kreitmayer
Ministerialdirigentin

**Studienzeiten 2020/2021
an der Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung
der Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

vom 26. November 2018, Az. L232/06/2018

Im Vollzug des Art. 17 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende Studienzeiten für das Fachstudium bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 14. September 2020 bis 2. April 2021 für die Studierenden, die im Jahr 2023 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2022 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 21. September 2020 bis 31. Dezember 2020

2. Teil vom 5. April 2021 bis 16. Juli 2021

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 4. Januar 2021 bis 2. Juli 2021 für die Studierenden, die im Jahr 2021 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 4 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Rainer Schmid
Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle der **Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **10. Januar 2019** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes werden eine ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, mindestens zwei Jahre arbeitsrichterliche Tätigkeit und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung in leitender Funktion, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesarbeitsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer oder internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

*

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Nürnberg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **10. Januar 2019** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesarbeitsgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes werden eine ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, mindestens zwei Jahre sozialrichterliche Tätigkeit und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung in leitender Funktion, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesarbeitsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer oder internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit der Gewährung von Teilzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiStAG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

*

Beim **Sozialgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **10. Januar 2019** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesarbeitsgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden Bewerberinnen/Bewerber mit diesbezüglicher Vorerfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit der Gewährung von Teilzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiStAG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos Verlag, Baden-Baden

Gern/Brüning, **Deutsches Kommunalrecht**, 4., neu bearbeitete Auflage 2019, 749 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8329-7475-5.

Das Standardwerk stellt das gesamte deutsche Kommunalrecht auf dem neuesten Stand dar. Die vielfältigen Strukturen des Gemeinde- und Landkreisrechts, des Rechts kommunaler Zusammenschlüsse und der Zusammenarbeit sowie des kommunalen Abgabenrechts in ihrer bundes-, landes- und europarechtlichen Einbindung werden systematisch aufbereitet.

Sodan/Ziekow, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Großkommentar, 5. Auflage 2018, 3559 Seiten, Preis 228 €, ISBN 978-3-8487-3974-5.

Die Neuauflage des Standardwerks arbeitet die Grundlinien des Verwaltungsprozesses heraus und behandelt zugleich alle Details. Alle Vorschriften werden eingehend analysiert und ihre Strukturen und Zwecksetzungen verdeutlicht. Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Gesetzesänderungen. Die Verwendung von zahlreichen Beispielen macht die Kommentierungen besonders anschaulich.

Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), **Sozialgesetzbuch IX**, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB IX, BTHG, SchwbVVO, BGG, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage 2019, 2016 Seiten, gebunden, Preis 148 €, ISBN 978-3-8487-3375-0.

Das Bundesteilhabegesetz stellt die größte Reform des Rechts behinderter Menschen seit Einführung des SGB IX dar. Die Reformauflage des Kommentars reagiert hierauf in allen Bereichen. Vor dem Hintergrund der inklusiven Anforderungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention werden sämtliche Auswirkungen kommentiert und kritisch auf ihre Folgen für die Praxis überprüft. Keiner Fragestellung wird ausgewichen. Dies gilt auch für die vielfältigen Abgrenzungsfragen zum SGB VIII (neue Sonderregelungen für minderjährige Menschen mit Behinderungen) und zum SGB XI. So werden die neuen allgemeinen Regeln für alle Reha-Träger, der erweiterte Leistungskatalog ebenso wie die neuen Anrechnungsregeln behandelt. Der Kommentar zeigt auf, wie sich die Verbesserungen der neuen Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis auswirken. Ebenso ist das neue Recht der Schwerbehindertenvertretungen bestehend aus „Vorschaltgesetz 2017“ und neugegliederter Fassung 2018 berücksichtigt. Die Neuregelungen sind zum Teil bereits in Kraft getreten, zum Teil gelten sie seit 1.1.2018 resp. 1.1.2020 und 1.1.2023.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Paál, **Warum fallen Wolken nicht vom Himmel?**, Frag den Paál! Aha-Effekte für Neugierige, 2019, 268 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2758-8.

Das Buch gibt leicht verständliche Antworten auf die kleinen und großen Mysterien des Alltags.

Schwarzer, **Was uns schmeckt und was dahinter steckt**, 2018, 183 Seiten, Preis 36 €, ISBN 978-3-7776-2724-3.

Das Buch erklärt, welche physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge bei der Zubereitung von Süßspeisen ablaufen. Die gängigsten Zutaten wie Mehl, Backtriebmittel, Eier, Zucker, Milchprodukte und Fett werden genau unter die Lupe genommen.

C.H.Beck Verlag, München

Reckendrees, **Beiersdorf**, die Geschichte des Unternehmens hinter den Marken NIVEA, tesa, Hansaplast & Co, 2018, 410 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-406-72508-1.

Das Buch erzählt auf einer wissenschaftlichen Grundlage die Geschichte von Beiersdorf. Es beschreibt Strategien und Neuorientierungen eines Unternehmens vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, dessen Entwicklung die facettenreiche deutsche Geschichte widerspiegelt.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 36. Lieferung, Stand Oktober 2018, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Preis inkl. Online-Zugang 249,95 €, ISBN 978-3-7910-3653-3.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Eulerich, **Interne Revision**, Theorie, Organisation, Best Practice, 2018, XXIV, 498 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-503-17693-9.

Die Arbeit der Internen Revision spielt eine zentrale Rolle bei der Verbesserung und Absicherung unternehmerischer Aktivitäten und Geschäftsprozesse. Das Buch behandelt die Ziele, Aufgaben, die Organisation, den Revisionsprozess sowie die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich. Es werden beispielhafte Fallstudien anschaulich vorgestellt.

Schmatz/Nöthlich, **Sicherheitstechnik, Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure**, Lieferung 13/18 und 14/18, Stand November 2018, Loseblattgrundwerk 28894 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG**, Kommentar und Textsammlung, Loseblattwerk, Lieferung 11/18 und 12/18, Stand Dezember 2018, Loseblattgrundwerk 3222 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 122 €, ISBN 978-3-503-17404-1.

Seckelmann, **Digitalisierte Verwaltung – Vernetztes E-Government**, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2019, 756 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-18139-1.

Der Band gibt Antworten auf Fragen der strategischen Steuerung, des Datenschutzes und des Verwaltungshandelns vor dem Hintergrund der Digitalisierung. Er befindet sich auf dem neuesten Rechtsstand – inkl. DSGVO und der Erklärung von Tallinn. Integrativ und ebenenübergreifend werden gleichermaßen die EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene behandelt.

Hösel/von Lersner/Wendenburg/Verstejl, **Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, 2. Auflage, Lieferung 08/18, Stand November 2018, Loseblattgrundwerk 10896 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 168 €, inkl. Online-Zugang zu Teilen einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, ISBN 978-3-503-16536-0.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar und Textsammlung, Lieferung 04/18, Stand November 2018, Loseblattwerk 3587 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 107 €, ISBN 978-3-503-01362-3.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes**, Immissionsschutz, Lieferung 11/18, Stand November 2018, Loseblattgrundwerk 9275 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriften-datenbank, Preis 238 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Schmatz/Nöthlich, **Gefahrstoffe**, Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 03/18, Stand November 2018, 3419 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Reinert/Ellegast, **Messung von Gefahrstoffen IFA-Arbeitsmappe**, Gefährdungsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Lieferung 02/18, Stand November 2018, Loseblattwerk, 1930 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-13084-9.

Gérard/Göbel/Horlemann, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar zu den einschlägigen Regelungen der privaten Altersvorsorge und betrieblichen sowie gesetzlichen Altersversorgung, des Altersvermögensgesetzes, Alterseinkünftegesetzes und Eigenheimrentengesetzes, zum Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zum Fünften Vermögensbildungsgesetz, zum Wohnungsbau-Prämiengesetz und zu Vermögensbeteiligungen, 10., neu bearbeitete Auflage, Lieferung 06/18, Stand Juli 2018, 3986 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-06049-8.

Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Piduch, **Bundeshaushaltsrecht**, Kommentar zu den Artikeln 91a bis 91e, 104a bis 104c, 109 bis 115, 125c, 143c, 143d des GG und zur BHO mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das Haushaltsrecht der Bundesländer und ihrer Gemeinden, Loseblattwerk, 51. Lieferung der 1. Auflage/20. Lieferung der 2. Auflage, Stand Februar 2018, 254 Seiten, Preis 130 €, Loseblattgrundwerk 1758 Seiten, ISBN 978-3-17-017636-2.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Kahl/Schlüter, **Gefahrstoffrecht**, Materialien zur Einstufung und Kennzeichnung, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, EG-Gesetzgebung, CLP-Verordnung, REACH-Verordnung, alle einschlägigen EG-Richtlinien, 37. Lieferung, Stand Juni 2018, Grundwerk mit ca. 1800 Seiten, einschl. 2 Ordnern, inkl. Daten-Download, Preis 168 €, ISBN 978-3-935064-24-8.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 118. und 119. Lieferung, Stand September 2018, Grundwerk mit ca. 2900 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Müller-Wrede/Braun, **KonzVgV einschließlich VergStatVO und Sonderregelungen**, Kommentar, 2018, XLVI, 1024 Seiten, Preis 169 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0523-5.

Der Kommentar erläutert die Regelungen der Konzessionsvergabeverordnung, der Vergabestatistikverordnung sowie wichtige Sonderregelungen zu Konzessionen und zeigt die gesamte Breite des Konzessionsvergaberechts auf. Er bietet eine umfassende Darstellung von praxisrelevanten Problemstellungen und praxisgerechten Lösungswegen und befindet sich auf dem neuesten Stand der Regelwerke und der Rechtsprechung.

ecomед-Storck GmbH, Landsberg am Lech

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 56. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand November 2018, Preis 76,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 171. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 24. September 2018, Loseblattwerk etwa 10160 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 241. Lieferung, Stand Oktober 2018, etwa 15610 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann ESiG context“, Preis 198 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 142. Lieferung, Stand November 2018, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 85,80 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 12500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 28. Lieferung, Dezember 2018, Preis 70,80 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 37 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 113. Lieferung, Stand 15. November 2018, Preis 232,32 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 245. Lieferung, Stand 1. August 2018, Preis 364,80 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 328. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 399 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 332. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 571,52 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 83. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 96,84 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 89. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 132,44 €, ISBN 978-3-556-75010-0

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 67. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand August 2018, Preis 201,16 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk, 180. Lieferung, Stand 1. November 2018, Preis 72,95 € + JURION 9,01 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 978-3-556-90010-9.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Sponer/Steinherr, **TV-L – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar, 105. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 70,99 €, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Keck/Michaelis, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 101. Lieferung, Stand Dezember 2018, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Franzius/Altenbockum/Gerhold, **Handbuch Altlastensanierung und Flächenmanagement – HdA**, 85. Lieferung, Stand Oktober 2018, Preis 74,99 €, ISBN 978-3-8073-2397-8.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 239. Lieferung, Stand Oktober 2018, Preis 190,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 207. Lieferung, Stand September 2018, Preis 133,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Datenschutz in Bayern** (Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz), Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 30. Aktualisierung, Stand November 2018, 278 Seiten, Preis 149,99 €; Gesamtwerk (1400 Seiten, 1 Ordner) 169,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Das Werk enthält schon bisher die Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Beide für die Behördenpraxis wichtigen Regelwerke gelten seit dem 25. Mai 2018. Nunmehr wurde der erste Teil des Handbuchs für Datenschutzverantwortliche aufgenommen, das lehrbuchartig einen Überblick über das für bayerische Behörden geltende neue Datenschutzrecht gibt. Neben Prüfungsschemata für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung wurden insbesondere folgende Themen behandelt: Verantwortung und Kontrolle im Datenschutz, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Aufsicht durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Datenschutz und Amtshilfe. Bei Art. 88 DSGVO (Beschäftigtendatenschutz) wurde die neue Rechtslage für Arbeitnehmer und Beamte erläutert, vor allem unter Berücksichtigung von Art. 4 und 5 BayDSG und Art. 103 ff. BayBG.

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.